

Das sogenannte Zeitregister von Tschachtlan gehört dem XVII., nicht aber dem XV. Jahrhundert an

Autor(en): **Fetscherin, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **10 (1855)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-11526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.
Das
sogenannte Zeitregister von Tschachtlan

gehört

dem XVII., nicht aber dem XV. Jahrhundert an.

Von

Dⁿ R. FETSCHERIN,

alt RRath, Mitglied d. allg. geschichtf. Gesellschaft d. Schweiz.

Den Verfasser dieser Abhandlung hat die Erforschung der politischen Gemeindverhältnisse von Bern im Verlaufe der Zeit zu den Burgunderkriegen, dem Glanzpunkte der Eidgenossen hingeführt: eine neue, wie er glaubt, sorgfältigere und genauere Durchforschung bereits bekannter, verbunden mit derjenigen anderer erst in neuerer Zeit eröffneter Quellen dürfte, hofft er, manches zum Theil vielleicht nicht erwartete Resultat gewähren: aber eben diese Sichtung der Quellen lehrte auch grössere Vorsicht in deren Benutzung.

Seit einem Jahrhundert ungefähr finden wir von Bernischen Geschichtsforschern bis auf die neusten Zeiten herab für die Geschichte der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts eine Schrift als *gleichzeitige Quelle* angeführt, welche derselben Zeit nicht angehören kann.

Theils die Seltenheit von Abschriften dieses Geschichtswerkes, theils die unglückliche Gewohnheit, ohne eigene Forschung, selbst da wo sie möglich ist, berühmten Vorgängern fast blindlings nachzufolgen, mag die Veranlassung gewesen sein, dass noch der neuste bernische Geschichtschreiber jene Schrift unbedenklich als gleichzeitige Quelle für die Geschichte Berns in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts angeführt hat. Wir reden von dem s. g. *Zeitregister Tschachtlans*.

Anshelm ¹⁾, dem genaue Kenntniss der Quellen der Geschichte Berns seiner Zeit und der jüngstvergangenen niemand absprechen wird, kennt für die Zeit des Burgundischen Kriegs nur *Schilling* als gleichzeitige Quelle, dem er nicht ohne Grund Vorliebe für Frankreich und Hass gegen Burgund zuschreibt ²⁾: eine Geschichte von Tschachtlan, einem so angesehenen Berner dieser Zeit, hätte ihm nicht wohl unbekannt bleiben mögen.

Warum *Stettler* ein Zeitregister von *Tschachtlan* nicht kennt, werden wir später zu erläutern suchen.

Lauffer im folgenden (achtzehnten) Jahrhundert führt gewöhnlich nicht Quellen an, hat aber diese Schrift wohl nicht benutzt, wie eine Vergleichung seiner helvetischen Geschichte in dieser Zeit von 1451 an zeigen mag ³⁾, sie entweder als seltene Handschrift nicht gekannt, oder vielleicht auch, als der Zeit näher stehend, besser gekannt als seine Nachfolger. Man weiss übrigens auch, dass ihn der Tod vor Vollendung seiner Arbeit übereilte, nach welcher er vermuthlich über die von ihm benutzten Quellen nähern Aufschluss gegeben haben dürfte.

Der erste unseres Wissens, welcher diese Schrift bestimmt als gleichzeitige Quelle des XV. Jahrhunderts anführt und durch seinen bestimmten Vorgang wohl manche Spätere ihm nachzufolgen verleitet haben mag, ist der bekannte Geschichtsforscher *Alexander Ludwig von Wattenwyl* ⁴⁾, damals Landvogt zu Nydau. Seine *Histoire de la confédération Helvétique* erschien zu Bern 1754 in 2 Theilen ⁵⁾.

In der Vorrede zu seinem Werke giebt er die Quellen besonders der Geschichte von Bern an. Als älteste Quelle citirt er Justinger »der seine Geschichte«, wie er ganz richtig be-

1) Anshelm hat die *Rathsmanuale* wohl benutzt.

2) Anshelm I, 98 und 113.

3) Thl. V. S. 225 fgg.

4) Alex. Ludw. v. Wattenwyl geb. 1714 war 1745 unter die CC gewählt, von 1752—1758 Landvogt zu Nydau; er starb 1780.

5) Die Handschrift derselben nebst einer noch ungedruckten Fortsetzung bis 1663 befindet sich unter seinen historischen Sammlungen in acht Bänden auf der Stadtbibliothek in Bern.

merkt, »bis 1421 fortgeführt habe«. Etwas sonderbar führt er dagegen in seinem Werke selbst unter den Quellen in den Notizen *Justinger* noch bis zu den Jahren 1436—1446 an⁶⁾. — *Justiners* Chronik hiess nämlich auch die Stadt-Chronik, die verschiedentlich fortgesetzt immer noch den Namen des ersten Verfassers trug. — »*Ulrich Wagner* von Schwyz habe dann« (fährt von *Wattenwyl* fort) »diese Chronik bis 1466 fortgesetzt«: gerade so weit unser gedruckte *Tschachtlan* geht⁷⁾. »*Benedict* »*Tschachtlan* (fährt von *Wattenwyl* weiter fort) des Rathes, später *Venner* zu Bern, habe deren Geschichte bis zum Jahre 1471 »fortgesetzt.« Wie wir schon bemerkt haben, geht die s. g. gedruckte Berner-Chronik von *Benedict Tschachtlan* nur bis 1466 mit dem Brande von Frutigen in diesem Jahre endend und am Schlusse noch ausdrücklich⁸⁾, auf die *neuen Chroniken der Stadt Bern von den Burgundischen Kriegen und andern Sachen*⁹⁾ hinweisend.

Es giebt aber auch wirklich Fortsetzungen von *Justinger*, die bis zum Jahr 1471 reichen. Auf der Stadtbibliothek von Bern finden sich handschriftlich zwei Bände Folio. *Justinger* Band I (bis 1421 gehend) und *Justinger* Band II (1421—1471 gehend) überschrieben, wo unmittelbar auf den Schluss (vom gedruckten *Tschachtlan*) den Brand von Frutigen 1466 folgt: 1466 *Bund von Bern und Solothurn mit Mülhausen* und unmittelbar hierauf wieder der *Anfang des Kriegs zwischen der Herrschaft von Oestreich und gemeinen Eidgenossen*. »Da man zelt von Gottes Geburt »1467 Jar erhubent sich die Stöss zwischen der Herrschaft von »Oestreich und gemeinen Eidgenossen« u. s. w. Dieser Theil endet mit dem *Twingerherrenstreit* im Jahr 1470: auf der letzten Seite steht: »In dem Jar als man zelt von der Geburt Christi »1470 Jar ward diese Chronik geschrieben und gemalet durch »den fürnemmen *Bendicht Tschachtlan*, *Venner* und der Rats

⁶⁾ De W. hist. de la conf. Helv. I, 228—259 in den Notizen.

⁷⁾ *Bendicht Tschachtlans* Berner-Chronik von 1421—1466: herausgegeben von *Stiertin* und *Wyss*. Bern 1820.

⁸⁾ B. *Tschachtlans* Berner Chronik S. 335.

⁹⁾ Offenbar auf *Diebold Schilling* hindeutend.

»ze Bern auch durch Heinrich *Tidlinger* Schriber diss Buchs
 »und ist gezogen diss Buch uss der rechten Chronik der Stadt
 »Bern«. Später folgt noch ein anderer kurzer Auszug von 1460
 an, der mit dem Zuge nach Chalons 1480 (wie bei Schilling) en-
 det. Von Wattenwyl fährt nun in jener Quellen-Aufzählung
 fort¹⁰⁾: »Le même Tschachtlan est auteur des *Memoires du Tems*,
 »qui finissent en 1477. Theobald Schilling apres avoir copié
 »Tschachtlan, nous donne la guerre de Bourgogne, dans la-
 »quelle il avait servi, il termine son histoire en 1480«¹¹⁾. Durch
 obige Stelle wie durch die Anführungen aus dieser sog. Schrift
 Tschachtlans in von Wattenwyls Werke glauben wir seien die
 nachfolgenden Schriftsteller irreführt worden.

Dieser für seine Zeit sehr verdienstlichen Forschung von
Wattenwyls ist kurz darauf *Tscharner*¹²⁾ nachgefolgt in seiner
Historie der Eidgenossen, deren *erster Theil* bald nachher (im
 Jahr 1756) erschienen ist¹³⁾. Diese Geschichte der Eidgenossen

¹⁰⁾ Vorrede S. 1. 2.

¹¹⁾ Offenbar meint von W., Schilling habe dieses Zeitregister, diese
mémoires du Tems von Tsch. abgeschrieben.

¹²⁾ Schon die Herausgeber der Chroniken von Justinger und Tschacht-
 lan dachten (s. Vorrede zu Letzterm S. XIV.) an eine neue verbesserte
 Ausgabe von *Schilling*. Wenn man an die gräulichen Versetzungen
 (besonders auf den ersten 18 Seiten) die vielen Druckfehler und sonsti-
 gen mannigfachen Gebrechen der gedruckten ersten zu Bern erschiene-
 nen Ausgabe von 1743. denkt — immerhin für *jene* Zeit jedoch eine
 sehr verdienstliche Arbeit die mehr Aufmunterung verdient hätte — so
 wäre gewiss eine neue Ausgabe dieser Schrift mit Benutzung der zahl-
 reichen guten Handschriften auf hiesiger Bibliothek, so wie der s. g.
Sternerschen Chronik (im Besitze des Grafen Heinrich von *Diessbach* zu
 Freiburg) so wie mit Beiziehung der Rathsmannuale und anderer Quellen
 eine sehr verdienstliche Arbeit. Manches hiefür hat auch der Verfasser
 dieser Abhandlung gesammelt.

¹³⁾ Bernhard *Tscharner* geb. 1728, gest. 1778, von Aubonne oder von
 Bellevue zubenannt, Mitglied des Grossen Raths, Bruder des durch
 Pestalozzi bekannten *Arner*.

¹⁴⁾ Ohne Druckort wahrscheinlich zu Zürich: der II. Thl. von 1758;
 der dritte erst 1768. Eine neue Auflage erschien (nach des Verfassers
 Tode) 1789 zu Zürich.

ist im dritten Bande nur bis zum Jahr 1586 fortgeführt. Vom nemlichen Verfasser erschien auch in den Jahren 1765 und 1766 zu Bern in zwei Bänden eine *Historie der Stadt Bern*, welche bis zum Jahre 1630 fortgeführt ist. In der Vorrede zum ersten Bande dieses zweiten Werkes giebt *Tscharner* (nach von *Wattenwyl*) eine Uebersicht der Quellen der Bernischen Geschichte, nennt zuerst *Justinger*, den *Wagner* bis 1466 und *B. Tschachtlan* bis 1471 fortgesetzt: auf welchen *Schilling* gefolgt in dessen Beschreibung der Burgundischen Kriege, die bis 1480 gehe. *Valerius Anshelm*¹⁵⁾ habe dann nachgeholt, was *Schilling* in seiner *Historie* und *Tschachtlan* in einem besondern Werke ausgelassen.

Die öftern Anführungen in seiner *Historie der Eidgenossen*: im zweiten Bande derselben von S. 318 zum Jahre 1468 an und folgende lassen keinen Zweifel über dieses besondere Werk von *Tschachtlan* übrig: hie und da ist es zwar als M. S. bezeichnet, gewöhnlich aber wird es ganz bestimmt als *Tschachtlans Zeitregister* oder auch *Tschachtlans Bernisches Zeitregister* angeführt¹⁶⁾.

Wir müssen hier zum Theil etwas vorgreifend zugleich bemerken, dass die Seitenzahlen der von uns benutzten Handschrift von *Tschachtlans Zeitregister* weder mit den Seitenzahlen in den zahlreichen Citaten bei von *Wattenwyl* noch bei *Tscharner* übereinstimmen, was jedenfalls auf drei verschiedene Handschriften führt, wovon besonders die Handschrift, welche von *Wattenwyl* benutzte, durch mehr als doppelt stärkere Seitenzahlen abweicht von derjenigen, welche wir zu benutzen im Falle waren; der aber diejenige, die *Tscharner* gebraucht hat, den Seitenzahlen

¹⁵⁾ Sonderbarerweise lassen beide Schriftsteller (v. W. u. Tsch.) *Anshelm* mit dem Jahre 1518 enden, kennen also weder dessen Fortsetzung bis zum Jahr 1526 noch die immer noch nur handschriftlich vorhandene Fortsetzung bis 1536.

¹⁶⁾ Nicht selten werden *Schilling* und *Tschachtlan* zusammen als beweisende Citate angeführt z. B. aus vielen Belegen vergleiche man nur die Noten zu II, 322, 23, 25, 331, 340, 351 u. s. w., anderemal werden *Tschachtlans Zeitregister* und *Stettlers Chronik* zusammen als beweisende Citate angeführt, *ibid.* S. 345, 46, 47, 48.

noch weit näher steht. Es wird indess solches leicht begreiflich, wenn man bemerkt, dass er das *Bernische Zeitregister* (S. 19) für ein factum des Jahres 1404 anführt¹⁷⁾, ferner *Tschachtlan* (offenbar das s. g. Zeitregister) und *Stettler* zu 1406¹⁸⁾, und wieder von 1436—1446 an öfter, bald allein, bald mit andern Quellen Tschudi, Justinger, Stettler zusammen¹⁹⁾. Diese etwas sonderbare Erscheinung dürfte später ihre befriedigende Erklärung finden, der wir für jetzt nicht weiter vorgreifen wollen.

Nach von *Wattenwyl* und *Tscharner* kommen wir auf *Johannes Müller*, der wenn er die Handschrift dieses s. g. *Zeitregisters von Tschachtlan* selbst zu sehen Gelegenheit gehabt hätte, — selbst der unermüdete Forscher *Haller*²⁰⁾ gesteht sie nie gesehen zu haben, sondern citirt sie nur aus von *Wattenwyls* obengeführtem Werke — gewiss nicht in den Irrthum seiner Vorgänger und Nachfolger gefallen wäre. Müller nennt zwar nirgends das *Zeitregister von Tschachtlan*: er führt nur *Tschachtlan* oder *Diebold Schilling* und *Benedict Tschachtlans* Chroniken an. Da sich aber diese Citate in der gewöhnlich nach *Tschachtlan* genannten (der jetzt gedruckten) Chronik von *Tschachtlan* nicht finden, wohl aber in *Tschachtlans s. g. Zeitregister*, das Müller aus den Auszügen seiner Vorgänger kannte, so kann nur das letztere Werk gemeint sein²¹⁾. Einigemal führt er *Tschachtlan* und *Schilling* zusammen als Gewährsmänner an, einmal in Anführung einer Rede mit dem Beisatze, *welche Schriftsteller sich insofern bestätigen, dass doch jedem seine Eigenheit bleibt*²²⁾.

17) De Wattenwyl. I, 204 n. a.

18) De W. I, 211 n. a.

19) De W. I. 228—260: in den Noten häufig.

20) Bibl. der Schw. Gesch. IV. 312. Er citirt es nur unter No. 615 als bei Herrn von *Wattenwyl* von *Nydau* sel. befindlich, welche einzige ihm hievon bekannte Handschrift er aber nie gesehen habe.

21) S. Müller, IV, 429 n. 71, 76; S. 596 n. 528; S. 598 n. 144; S. 599 n. 146; S. 612 n. 208; S. 613 n. 216; S. 614 n. 221 fgg.; S. 615 n. 226.

22) S. 613 n. 216.

Fast unerklärlich bleibt, wie der sonst so umsichtige Herausgeber von *Tschachtlans Chronik*²³⁾, welcher doch — siehe die citirten Stellen — der Wahrheit so nahe kam, dennoch sich wieder von derselben entfernte und befangen gegenüber Autoritäten zur Wahrheit nicht durchzudringen vermochte. *Wyss* benutzte dasjenige Exemplar, welches sich in der reichen Privatsammlung des Herrn von *Mülinen-Mutach* befindet, durch dessen Gefälligkeit auch dem Verfasser nachstehender Abhandlung die Einsicht desselben gestattet wurde, deren Resultate er hier vorlegt.

Etwas weniger auffallen wird es dagegen demjenigen, welcher durch eigenes Quellenstudium mit der nicht selten erscheinenden Flüchtigkeit dieses Schriftstellers vertraut geworden, wenn der »Geschichtschreiber des eidgenössischen Freistaates Bern« *Tschachtlans Zeitregister* mit dem Jahre 1453 unzähligmale als Gewährsmann aufruft und auch nicht den allerleisesten Zweifel daran hegt, dass er hier eine gleichzeitige Quelle vor sich habe²⁴⁾. (Freilich wer die betreffende Handschrift selbst gelesen hat und die Handschriften der Rathsmannuale und Missivenbücher aus jener Zeit ebenfalls aus eigener Prüfung kennt, dem wird des Räthsels Lösung nicht gar schwer werden).

Wie viel umsichtiger ist dagegen der gründliche Forscher von *Rodt* verfahren! In seiner Geschichte des Twingherrenstreits Bern 1837, erwähnt er *Tschachtlans* (nicht des ihm wohlbekanntem gedruckten) nur an sehr wenigen Stellen²⁵⁾: nur an einer Stelle citirt er bestimmter *Tschachtlans Chronik* S. 489 auf der Stadtbibliothek. Da nun alle diese Citate das Jahr 1470 betreffen, welches in der einen Fortsetzung von *Justinger* als *Chronik von Tschachtlan* aufgeführt wird und das Jahr 1470 in sich schliesst²⁶⁾, da ferner jene Seitenzahl, von *Rodt* oben an-

²³⁾ Bern 1820 s. die Vorrede S. XI u. bes. S. XXI, XXII.

²⁴⁾ Von *Tillier*, Band II, S. 142, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157; 159, 160, 160, 162, 164, 167, 168, 185, 195, 196, 197 u. s. w. (in den Noten.)

²⁵⁾ S. 119, 276, 283, 285 und 287.

²⁶⁾ Auch *Haller* — *Bibl. der Schw. Gesch.* Bd. IV, 310 s. No. 614 — erwähnt dieser *Chronik von Tschachtlan*.

gegeben, mit keiner der drei Handschriften von Tschachtlans s. g. Zeitregister übereinstimmt, so hat von Rodt mit diesem Werke wohl jene, Tschachtlan zugeschriebene Fortsetzung von Justingers Chronik im Auge gehabt, nicht das s. g. Zeitregister von Tschachtlan. Anders hingegen verhält es sich mit den Citaten in *von Rodts Geschichte der Kriege Karls des Kühnen*²⁷⁾. Allerdings citirt von Rodt in diesen sehr sparsamen Anführungen Einiges aus *Tschachtlan* — während er dagegen in seinen beiden Bänden Schilling unzähligmal als Gewährsmann nennt — ein einzigesmal bestimmter *Tschachtlans Zeitregister*; allein das erste Citat (zu 1469) ausgenommen, treffen alle übrigen in beiden Bänden in die Zeit von 1474—1477 in welche sich nach obigen Angaben die Chronik von Tschachtlan nicht mehr erstreckte: zudem ist von Rodt an zweien der genannten Stellen Herrn von Tillier gefolgt²⁸⁾. Hätte von Rodt die Handschrift des s. g. Zeitregisters von Tschachtlan in Händen gehabt und sie prüfend durchgehen können, wir zweifeln keinen Augenblick daran, sein geübter kritischer Blick hätte ihn die Wahrheit bald finden lassen.

Wir kommen nun zur nähern Untersuchung dieses s. g. *Zeitregisters von Tschachtlan*.

Schon die Einrichtung, dass vor *jedem* Jahr (er beginnt mit 1451 und endet mit 1477)²⁹⁾ die Aufzählung der geistlichen und weltlichen Häupter in Europa, so wie des Schultheissen von Bern vorausgeht (diese letzten überdiess theils unvollständig, theils zuverlässig unrichtig) hätte Verdacht gegen einen *gleichzeitigen* Bernischen Verfasser, der NB. seit längerer Zeit³⁰⁾ im *Rathe* sass, erregen sollen: ein solcher hätte höchst wahrscheinlich nicht

²⁷⁾ Zwei Bände, Schaffhausen 1843 und 1844. — Thl. I, S. 105, 241, 330, 373, 377. Thl. II, 326.

²⁸⁾ Nämlich Band I, 330 und Band II, 302.

²⁹⁾ Wyss hatte auch bemerkt, dass die Jahre 1474, bes. 1475 und 1476 unverhältnissmässig weitläufiger geschildert sind.

³⁰⁾ *Haller*, *Bibl. d. Schw. Gesch.* IV, 311. Tschachtlan sei seit 1452 des Grossen, seit 1458 des Kleinen Rathes gewesen, zwar im gleichen Jahre Schultheiss nach Burgdorf geworden, aber im Jahre 1465 wieder in den Kleinen Rath getreten.

alle Päbste, Kaiser und Könige gekannt, dafür aber wäre er sicher über die heimischen Vorsteher besser unterrichtet gewesen. Es ist klar genug, dass der Verfasser hier *Anshelm* nachahmte, freilich also nicht Tschachtlan sein kann, der gestorben, ehe Anshelm nach Bern gekommen.

Wir werden nun zuerst aus *innern* Gründen zeigen, dass *Tschachtlan* nicht der Verfasser dieses s. g. Zeitregisters sein kann, sondern dass der Verfasser dieses Werkes später gelebt haben muss. Nur anmerken wollen wir beiläufig, wie der *gleichzeitige Schilling* die französischen Worte schreibt und machen aufmerksam, wie unser *Zeitregister* dagegen mit weit besserer Kenntniss der französischen Sprache diese Namen ganz richtig giebt. Wir führen Beispiele an: statt *Tschattegyon* setzt unser Zeitregister *Chasteauguyon*; statt *Tonung*, Thonon; statt *Monsanis*, Montsenis; für *Lila*, L'isle; für *Riffiera*, la Riviere; für die *Tube* setzt er richtig den Doubs; für *Ecle*, *Nanlarotscha* schreibt er Esceles, Nan la Roche wie Echallent für *Etscharles*, Notzeroy für *Notzaret*. So richtig hätte *Tschachtlan* zur Zeit der Burgundischen Kriege sicher nicht geschrieben: wenn er auch wie manche Andere des Raths zu Bern der französischen Sprache mächtig sein mochte. Allein wir gehen zu weit Bedeutenderm über.

Unser angebliche *Tschachtlan*, der noch vor Ende des *fünfzehnten* Jahrhunderts mithin längere Zeit *vor der Reformation* starb, schreibt oft gar wunderliche Dinge, man möchte bisweilen fast sagen, er gleiche einem Reformirten des ersten Jahrhunderts nach der Reform auf ein Haar.

So spricht er gleich Anfangs seines Werks zum Jahr 1451 von dem Froloken zu Rom zwischen den beiden *vermeinten* Erzhirten Pabst Nikolaus und Felix von Savoi; bei der Erwähnung einer glücklich entdeckten Verschwörung gegen Pabst Nikolaus im folgenden Jahre heisst es: seine *heilighenannte* Person kömmt aus grossen Sorgen: zum Jahre 1453 meldet er: grosser Gewalt von den *Römisch-Katholischen* dem Pabste zugemessen: ebenda spricht er gar vom *Babylonischen Pabstthum*³¹⁾.

³¹⁾ Z. R. S. 7.

Zum Jahr 1456 lässt er den Pabst das Kreuz predigen wider die Türken zu Anfang seines *titularischen* Hirtenamts. Im Jahr 1458 spricht er gar davon, *wie das Evangelische Licht in dieser mit den Missbrüchen des Bapstthums ganz verdunkelten Zeit sehr verdunkelt worden*³²⁾ ebenda spricht er auch von den *Büpstlichen Irrtumben* (Irrthümern). Bei Erwähnung der Kanonisirung der heiligen Katharina von Siena fügt das Zeitregister des angeblichen Tschachtlan bei³³⁾: *in deren Biographie Bartholomäus Raymund von Capua Sachen inserirt, die mehr weltlichem Aberglauben, denn wahrhafter Schrift gemäss.* So konnte etwa ein reformirter Geistlicher des XVI. oder XVII. Jahrhunderts sprechen, aber gewiss nicht der gutkatholische Venner Tschachtlan der gutkatholischen Stadt Bern in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, abgesehen davon, dass dieser wohl kaum diese Biographie kennen konnte, die zu seinen Lebzeiten wohl schwerlich im Drucke erschienen vielleicht nicht einmal geschrieben war³⁴⁾.

Zum Jahr 1463 bemerkt ferner das Zeitregister³⁵⁾, St. Vincenzen Haupt sei (von Cöln) nach Bern gebracht worden, das

³²⁾ Z. R. zwischen S. 24—29.

³³⁾ Z. R. S. 48.

³⁴⁾ Durch Gefälligkeit des thätigen Geschichtsforschers, Herrn Pfarrer Meyer in Freiburg, sind wir in den Stand gesetzt obige Vermuthung näher zu begründen. Nach den *Bollandisten* T. III, 851 s. 30. April hat Raymundus de Vinea aus Capua der Erste das Leben der heiligen Katharina von Siena (gestorben Ende April 1380) geschrieben: er ihr Zeitgenosse und zehn Jahre nach dem Tode der Katharina zum Magister generalis seines Ordens ernannt. Gedruckt ist diese Lebensbeschreibung zuerst zu Cöln 1553: welche mithin der wahre Tschachtlan nicht gesehen haben könnte: dass er aber die gleichzeitige *Handschrift* von Raymund gesehen haben möchte, würde wohl niemand in Sinn kommen.

Wir merken ferner, wie beim Wiederaufbau der Capelle Unserer Lieben Frauen 1468 der Zeitgenosse Tschachtlans, Schilling S. 34 die »Himmelskönigin, die Magd Maria« zu erwähnen nicht vergisst, der angebliche Tschachtlan hingegen gerade diese Worte, im Uebrigen mit Schilling übereinstimmend, auslässt.

³⁵⁾ Z. R. S. 54.

vermeinte Heiltumb: zum folgenden Jahre heisst es: Hans Belin bringt mehr Heiltumb nach Bern »*dergleichen Grempelwerk*« folgt eine Belohnung³⁶⁾. Zum Jahr 1467 finden wir wieder zu Rom den *Babylonischen Stuhl* erwähnt³⁷⁾ und wir vernehmen daselbst ferner wie acht Personen, die mit der *Römischen Lehr* nicht mehr übereingestimmt, als *Römischer Meinung nach Irrige* bestraft werden³⁸⁾.

Im Jahr 1468³⁹⁾ ist bei Erwähnung der Wallfahrt zu dem Bild bei den Eichen zu Viterbo von der Kraft *des Abgotts* die Rede. Noch stärker im folgenden Jahre 1469 bei Erwähnung des Schreibens von Bern an den Bischof von Lausanne um Ablass wird Crispinus, *aller Römisch-Katholischen Schuster Abgott* genannt⁴⁰⁾.

Ebenso spricht er bei Anlass des bekannten Diebstahls der Monstranz (1465), welcher den Bernern bekanntlich so nahe gieng, von ihrem *vermeinten* verlorenen Glück. Gruner (D. U. B. S. 181) sagt daher: »1465 begegnete der lieben Stadt Bern ihr vermeint gröstes Unglück.

Es wäre wohl überflüssig, noch mehr solcher Proben anzuführen. So viel steht aber doch wohl fest, dass weder *Tschachtlan* noch überhaupt *ein katholischer Berner des XV. Jahrhunderts* Verfasser dieses Zeitregisters sein kann; alles führt entschieden auf einen *reformirten* Verfasser aus dem XVI. oder dem Anfang des XVII. Jahrhunderts.

Wir kommen nun auf andere *innere* Gründe zu weiterer Bestätigung des eben ausgesprochenen Resultats.

Wenn z. B. Schilling⁴¹⁾ des Zugs der Eidgenossen vor Grandson im Frühjahr 1475 erwähnt, führt er an, die von Basel hätten den Bernern 400 *wohlgerüstete Mannen zu Ross und zu Fuss* gesandt: so giebt unser *Zeitregister* dagegen genauer an⁴²⁾: »*die*

³⁶⁾ Z. R. S. 58. ³⁷⁾ Z. R. S. 83.

³⁸⁾ Z. R. S. 132.

³⁹⁾ Z. R. S. 89.

⁴⁰⁾ Z. R. S. 109.

⁴¹⁾ Sch. S. 169.

⁴²⁾ Z. R. S. 220b.

Basler-Chronik hat 500 zu Fuss und 24 Reisige« was wir allerdings genau so in *Wurstisens Basler-Chronik* ⁴³⁾ finden.

Ebenso beim Zuge vor Blamont im Sommer dieses Jahres fügt das Zeitregister ⁴⁴⁾ zu Schillings Worten (S. 204) bei: die Basler seien 1200 Mann stark angekommen *Donstags vor Laurentii*, was wir wieder genau so bei *Wurstisen* (S. 445) angemerkt finden.

Ferner giebt unser *Zeitregister* ⁴⁵⁾, Schilling (S. 284) ergänzend, an: die Eidgenossen seien auf 20,000 Mann stark gegen Herzog Carl von Burgund vor Grandson gezogen, die *Basler-Chronik* zähle nur 18,076 Mann: genau diese Zahl giebt *Wurstisens Basler-Chronik* an ⁴⁶⁾.

Weiter beim Auszug der Eidgenossen gegen Murten erwähnt *Schilling* ⁴⁷⁾ nur im Allgemeinen der Zuziehenden von Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus, desgleichen von *Basel, Freiburg, Solothurn* und *Biel*. *Tschachtlans* Zeitregister ergänzt ⁴⁸⁾: die Basler seien 2000 Mann stark nebst 100 Reisigen unter ihrem Hauptmann Peter Rot, Ritters zugezogen. Genau das Nemliche giebt *Wurstisen* in seiner *Basler-Chronik* an ⁴⁹⁾.

Bedenken wir nun, dass *Wurstisen* Lehrer der Mathematik an der hohen Schule zu Basel diese seine 1580 zu Basel bei Sebastian Heinrichpetri gedruckte *Basler-Chronik*, die auch bis zum Anfang dieses Jahres geht, am 22. Februar 1580 dem Bürgermeister und Rath von Basel zueignete, so kann ja der 100 Jahr ältere *Tschachtlan*, der vor Anfang des XVI. Jahrhunderts gestorben, unmöglich der Verfasser dieses s. g. *Zeitregisters* sein. Obige Citate, die wir leicht noch hätten vermehren können, führen uns vielmehr auf einen andern Schluss.

⁴³⁾ S. 443 der *Basler-Chronik* von *Christ. Wurstisen*. Basel 1580.

⁴⁴⁾ Z. R. 233^b.

⁴⁵⁾ Z. R. S. 308.

⁴⁶⁾ *Basler-Chronik*, S. 448 unten.

⁴⁷⁾ Sch. S. 334 unten.

⁴⁸⁾ Z. R. S. 340.

⁴⁹⁾ S. 453.

Der Verfasser oder Bearbeiter des Zeitregisters muss also nothwendig nach 1580 gelebt und geschrieben haben: es muss ein Mann sein, der mit vaterländischer Geschichte vertraut ist — öfter nennt er auch die bernischen Chroniken, ohne sie jedoch mit Namen anzuführen. Aber nicht bloss mit schweizerischen Geschichtswerken ist derselbe vertraut, er kennt auch anderer Nationen Geschichtschreiber. Bei seiner Schilderung der Schlacht von Grandson führt er z. B. an »von den Burgundern seien etwa 1000 gefallen, darunter nur sieben Reisige, wie *Commines*⁵⁰⁾ sagt⁵¹⁾.

Ferner zählt er die Gründe des Untergangs Carls des Kühnen (nach seinem Tode vor Nancy) auf⁵²⁾: »der berühmte historicus Philipp Commines⁵³⁾ nennt als Ursache seines Untergangs »seinen Geiz und seine Grausamkeit, die Auslieferung des Connestable von St. Paul⁵⁴⁾, des königlichen Stammes der Bourbon »u. s. w.« Dazu führt er aber bei dieser Niederlage vor Nancy an: es seien gefallen nach den helvetischen Chroniken 7000, nach Andern 3000 Mann⁵⁵⁾

Wir sehen daher, dass unser Verfasser auch mit ausländischen Historikern bekannt ist und Commines könnte sein bekanntes Werk noch im XV. Jahrhundert zwar niedergeschrieben haben, das aber handschriftlich dem Berner Venner Tschachtlan sicher nicht zu Gesicht gekommen: gesetzt auch, dass er hinlängliche Kenntniss der französischen Sprache gehabt haben möchte. Commines Mémoires sind so viel wir wissen, erst 1523 zu Paris und zwar sehr unvollständig gedruckt worden, so dass er wohl nur gegen Ende desselben oder Anfangs des folgenden

⁵⁰⁾ Mémoires de Phil. de *Commines* (edit Lenglet) 1747. S. 260 car rien ne se sauva que les personnes et furent perdues toutes les grandes bagues du dit Duc: mais de gens pour cette fois, ne perdit que sept hommes d'armes.

⁵¹⁾ Z. R. S. 312b.

⁵²⁾ Z. R. S. 373.

⁵³⁾ Phil. de Com. Mem. I, S. 279 und besond. 289.

⁵⁴⁾ St. Pol.

⁵⁵⁾ Z. R. 371, 72, (vgl. Stettler I, 269).

Jahrhunderts in der Schweiz bekannt geworden sein mag. (Commines ist 1445 geboren und 1509 gestorben).

Obigen Stellen reihen wir noch an seine Anmerkung aus Anlass der Beute von Grandson »*welche das Fundament des ersten Reichthums der Eidgenossen gewesen nach Französischen und Teutschen ausländischen historici*«⁵⁶⁾.

So hat er über die Zahl der bei Ericourt gefallenen Feinde⁵⁷⁾ zu Schillings⁵⁸⁾ Angabe von *dritthalb tausend* angemerkt: *andere sagen 2000 oder nur 1800*. Ebenso giebt er kritisch Schillings⁵⁹⁾ Angabe von dem die Eidgenossen zu überfallen trachtenden Burgunder-Heere (bei Pontarlier) die Zahl desselben, welche Schilling auf 10,000 Mann angegeben, wohl richtiger auf 2000 Mann an⁶⁰⁾.

So hat Schilling das Schreiben von Bern an Cöln vig. Andr. 29. Nov. 1475 datirt, das nothwendig von diesem Tage im Jahr 1474 datirt sein muss⁶¹⁾, wie auch schon von Rodt⁶²⁾ ganz richtig gesehen hat. Unser Zeitregister reiht nun obiges Schreiben zwar gleich Anfangs 1475 ein, aber mit der richtigen Jahrzahl von (vig. Andr.) 1474.

Obigem reihen wir zugleich auch die *Proben classischer Bildung* an. Wenn unser angebliche Tschachtlan z. B. anführt: am Schlusse der Erzählung vom s. g. Waldshuter-Zuge⁶³⁾. —

Die Eidgenossen nahmen bei ihrem Abzuge *brüderlichen Abschied* »*dass man ja wohl gespüren mochte, dass des weitberümpften Historischryber Sallustii Sententz und Meinung, da er spricht durch Einhälligkeit wach sint klein Ding, durch Zweytracht aber werdint die grössern vorzert*«⁶⁴⁾ *sich allzit wahr sin befindet.*

⁵⁶⁾ Z. R. 315, vgl. Commines Mémoires I, 260. p. 61.

⁵⁷⁾ Z. R. 191.

⁵⁸⁾ Schilling 142.

⁵⁹⁾ Schilling S. 180.

⁶⁰⁾ Z. R. 213.

⁶¹⁾ Z. R. 203—205 vgl. Schill. 157, 158.

⁶²⁾ v. R. I, 290 n. 12.

⁶³⁾ Z. R. 103.

⁶⁴⁾ Die bekannte Stelle: Sallust. Jug. 10. — *concordia res parvæ crescunt, discordia maxumæ dilabuntur.*

Ebenso erwähnt unser Verfasser, wie Pabst Nicolaus, ein Freund der Gelehrten, da die lateinische Sprache in Verfall gerathen, die alten Bücher *Quintilian*, *Polybius*, *Herodotus* wieder hervorgezogen habe: wir deuten ferner auf seine unten näher anzuführende Randbemerkung: *nota concordiam senatus*.

Es braucht wahrlich keine tiefe Kenntniss der Bernischen Geschichte, um auf den ersten Blick zu fühlen, dass wohl nicht leicht ein Bernischer Staatsmann des XV. Jahrhunderts solches schreiben konnte.

Ein späterer Verfasser als Venner Tschachtlan verräth sich ferner entschieden in dem Zusatz über die weitem Schicksale des bei Grandson erbeuteten grossen Diamants Carls des Kühnen; unser Verfasser lässt ihn unter anderm 1492 zu Lucern verkaufen, *endlich an Pabst Julius um 20,000 Ducaten gelangen*⁶⁵). Nun ist aber unser Venner Tschachtlan 1493 gestorben — der kriegerische Julius II. hat aber den päpstlichen Stuhl erst 1503 (bis 1513) bestiegen (vor ihm das Scheusal Alexander VI, nach ihm der prachtliebende Medicäer, Leo X.) Unser Verfasser hat hier wahrscheinlich wieder aus Wurstisen⁶⁶) geschöpft.

Ferner verräth sich der spätere Verfasser in der Erwähnung des bekannten Twingherrenstreits, über welchen wir folgenden Schluss bei ihm finden⁶⁷).

» Was aber von dieser Strytigkeit des Adels zwischen dem » Schultheis Kistler und Hans Frenkli dem Sekelmeister und » andren mit widerwärtigem opiniren und harten Verwysen der » partygischen Rathsverwandten wider einandern sich verlossen » hat, findet man in einem sonderbaren, jedoch mines Bedun- » kens zu ser wider der Stadt Bern Fryheiten gestächleten trac- » tat wytleufig verzeichnet, dessen Vollendung mir aber niema- » len zu sehen worden«⁶⁸).

Abgesehen von der eine ziemlich spätere Zeit verrathenden

⁶⁵) Z. R. 314.

⁶⁶) Wurstisen Basler-Chronik S. 450, vgl. Müller V, 40, welcher aber die Kaufsumme auf 30,000 Ducaten erhöht.

⁶⁷) Man vergleiche dazu Schilling S. 35 und folgende.

⁶⁸) Z. R. S. 128.

Sprachmengerei darf nicht übersehen werden, dass Thüring Fricker den Venner Tschachtlan lange überlebte, er starb in hohem Alter zu Brugg im Jahr 1519⁶⁹⁾, während dieser den Schluss des XV. Jahrhunderts nicht erlebte. Wenn Fricker nun auch seine Schilderung des Twingberrenstreits noch bei Lebzeiten Tschachtlans verfasst oder doch angefangen haben mochte, so hatte doch Tschachtlan wohl keine nähere Kenntniss davon und jedenfalls hätte er am Ende seiner Bemerkung nie schreiben können, dass er den Schluss des (allerdings unvollendet gebliebenen) Werkes nie gesehen, was nur ein Forscher viel späterer Zeit sagen konnte⁷⁰⁾.

Doch unser angebliche Tschachtlan verräth sich noch sonderbarer. Nachdem er zum Jahr 1474 übereinstimmend mit Anshelm und den Rathsmannalen erwähnt, wie Bern, um Freiburg für den Bund mit Frankreich und die Pension von daher zu gewinnen, eine Gesandtschaft nach Freiburg sendet, diese aber — für jetzt noch sehr ehrenwerth — durch ihren Schultheiss (von Wippingen) und ihren Sekelmeister antworten, — fährt unser vermeintliche Tschachtlan in ächt vaterländischem Sinne fort (Z. R. S. 172): »Hierus nun beschynt, dass Fryburg nit so »gar wie die übrigen Eidgenossen sich in diese Vereinung ge- »lassen noch in alle derselbigen Artikel consentirt und bewilliget »habe. *Und ist hienebent gewiss, dass diese Einführung König- »licher und anderer Pensionen gemeiner Eidgenossenschaft nit »durchaus zum Besten erschossen noch irem Stand nutz gewesen, »denn es ist offenbar, dass dadurch vil Zwytracht, Vyendschaft, »gefarliche Pratyken und dergleichen landverderbliche Unruhen »entstanden sind. Gott aber verhengt, sieht zu, wer weiss wie »lang*«. Gewiss ein recht vaterländischer Herzenserguss von unserm angeblichen Tschachtlan! Nur Schade, dass der wahr-

⁶⁹⁾ Ansh. V, 461.

⁷⁰⁾ Diese Stelle ist auch schon *Tscharnern* (Band II. in beiden Ausgaben ebenso) aufgefallen. Auch der Tadel selbst scheint uns auf einen *späteren* Bernischen Verfasser zu deuten: man vergleiche auch, welche Stellen Frickers in der ersten Ausgabe Anfangs des XVIII. Jahrhunderts ausgelassen wurden.

hafte, der wirklich historische Tschachtlan zu den eifrigen Anhängern der *Diessbache* gehörte, also zur französischen Partei zählte, mithin die Pension bezog und auch auf dem famosen Sündenrodel bei Commines gehörig bedacht ist⁷¹⁾. Sollte *der so* über das Pensionsunwesen gesprochen haben? *Credat Judaeus Apella!*

Oder passt etwa folgende Beurtheilung Ludwigs XI⁷²⁾ in den Mund eines von eben diesem König nicht wenig begünstigten Pensionärs, die wir hier nur substanzlich mittheilen. »König »Ludwig der ärgste Feind Carls von Burgund, sah gerne die »Eidgenossen wider ihn streiten, hetzte mit Worten, Botschaften und Gold, ohne im Geringsten je etwas gegen ihn zu thun, »stets auf der Lauer stehend, um wenn der Burgunder siege, sich »daraus zu ziehen, und am Ende doch das Beste von der Beute »gewinnend«? Man vergleiche mit dieser Stelle dagegen Anshelm Band I, 105!

Aber noch drolliger! Unser *angebliche* Tschachtlan berichtigt den *historischen* Tschachtlan und widerlegt dessen Geschichtswerk, wohlverstanden mit ganz triftigen historischen Gründen. Es erzählt nämlich der Berner-Chronist Tschachtlan zum Jahre 1454 wie die Berner auf des Herzogs von Savoi Mahnung ihm *wider den Delfin* in Frankreich zu Hülfe gezogen⁷³⁾. Bereits die gelehrten Herausgeber von (Justinger) Tschachtlan (und Anshelm) haben daselbst ganz richtig angemerkt, dass Tschachtlan mit den auswärtigen Verhältnissen weniger vertraut (was freilich, beiläufig gesagt, zu unserm Zeitregister gar übel passen würde) den Sohn (Ludwig) mit seinem Vater (Carl) verwechselt habe.

Wie erzählt nun solches unser angeblich vom nämlichen Tschachtlan herrührendes Zeitregister⁷⁴⁾? Nachdem er diese Hilfsleistung der Berner an den Herzog von Savoi kurz ange-

⁷¹⁾ Benedikt Chastelian (Bendicht Tschachtlan) erhält mit Urban von Muhlern allein 50 Livres, die übrigen Rätthe nur 40, 30 und 20 Livres. Commines Preuves III, S. 379.

⁷²⁾ Z. R. S. 333.

⁷³⁾ B. Tschachtlans Berner-Chronik S. 325 und daselbst die Note.

⁷⁴⁾ Z. R. S. 17.

führt, wie sie in obgemelter Chronik (S. 325, 326) enthalten ist, fügt er bei: » es ist solches, so aus *der Stadt Bern Chronik* genommen worden, mines Bedünkens historischer wahrer Beschreibung was die Ursachen des Kriegs wider Savoi betrifft, » ganz ungemäss, denn es meldet bemelte Chronik, es sy dieser » Zug wider den Delfin fürgenommen worden, so es doch heiter am » Tag liegt, dass der Delfin des Herzogen von Savoi vertrauesten » Fründen einer und in des Königes Caroli sines Vaters Ungnade » gestanden ist«: so dass also der Zug von Savoi wider den Vater (Carl VII.) keineswegs gegen den Sohn (den nachherigen Ludwig XI.) gerichtet gewesen, wie unser Verfasser weitläufiger zeigt.

So hat nun wohl noch nicht leicht ein Schriftsteller sich widerlegt! Wenn wir nun in dieser unserer Schrift hie und da auf einzelne kleine Züge achten, wie er z. B. bei der Schilderung der Schlacht bei Grandson Schilling ergänzt, der den Herrn von Chateauguyon durch einen Berner Hans von der Grub tödten lässt, indem er zu des letztern Namen beifügt: (Hans von der Grub) *auf dem Platz*, so möchte solches fast einen Zeitgenossen zu verrathen scheinen, jedenfalls führt es auf einen mit der Bernischen Geschichte und den Familien Berns wohlvertrauten Berner. Hinwieder deutet eine andere kurze Notiz bei der Erzählung der Murten-Schlacht offenbar auf einen spätern Erzähler. Schilling der Augenzeuge erzählt von dem hölzernen köstlich gezimmerten Hause Herzogs Carls in seinem Lager auf einem Rain (Bergabhang): unser Verfasser erwähnt dieses Hauses auf einem Hubel (Hügel) *wo jetzt das Hochgericht steht*, offenbar eine Hindeutung auf spätere Zeit⁷⁵⁾.

Wir müssten uns ferner höchlich verwundern, wie der Zeitgenosse *Tschachtlan* die Namen der Schultheissen Berns in den Jahren 1452, 1453, 1455, 1456 und 1457 gar nicht kennt: ebenso wie er in andern Jahren unrichtige Angaben derselben hat: so nennt unser Zeitregister als Schultheiss für 1462 *Thüring von Ringoldingen*; urkundlich ist aber *Heinrich von Bubenberg* am

⁷⁵⁾ Sch. S. 288.

24. März 1463, also von Ostern ⁷⁶⁾ 1462—1463 oder von Apr. 18. 1462—Apr. 10. 1463 Schultheiss. Für das Jahr 1463 nennt unser Tschachtlan *Heinrich von Bubenberg* als Schultheiss; allein urkundlich erscheint am 28. Juli 1463 Caspar von Stein, Edelknecht als Schultheiss, hinwieder urkundlich am 14. Febr. und 14. März 1464 Niklaus von Scharnachthal Ritter: (die Jahrzeit von Steins finden wir als Schultheiss im August 1463 ⁷⁷⁾), wesshalb ihn in diesem Amtsjahre von Ostern 1463—1464 von Scharnachthal ersetzte. Auffallender ist aber noch der Irrthum unseres Zeitregisters im Jahr 1466, wo irrig *Thüring von Ringoldingen* als Schultheiss angegeben ist, statt *Niklaus von Scharnachthal*, wie unser *Rathsmanual* (welche Quelle sonst unser angebliche Tschachtlan recht gut kennt ⁷⁸⁾) unzweifelhaft beweist.

⁷⁶⁾ Ostern fällt 1463 auf Apr. 10.

⁷⁷⁾ Jahrzeitbuch des Münsters auf der Stadtbibliothek.

⁷⁸⁾ Er beruft sich auf dieselben zur Bestätigung dieser oder einer andern Nachricht: z. B. (Z. R. S. 74) dass Niklaus von Diessbach Schultheiss von Bern in einem Lehenstreit im Aargau zum Richter ernannt worden *laut Rathsmanual*. Solches findet sich völlig richtig im Rm. I, 179. Ferner erwähnt er der Bestätigung der bekannten Kleiderordnung (wegen der Schwänze an den Kleidern) vom 17. Mai 1470 (Z. R. S. 120) *laut Rathsmanual*. Dasselbe findet sich genau so Rm. 6. S. 76, nebst einem Verzeichniss der damals anwesenden Räthe, wie sie auch im Rm. I. c. stehen. Weiter bei Anführung des Beschlusses wegen obiger Kleiderordnung (vom 15. December 1470) auf die Vorstellungen der Eidgenössischen Städte fügt er bei: (Z. R. S. 127) *aus dem täglichen Rathsmanual von Wort zu Wort hereingesetzt*. Wir finden diese Ordnung wörtlich so im Rm. 6, ebenso die nämlichen Räthe daselbst aufgezeichnet. Ferner erwähnt er der Ordnung wegen der Kirche von Oberwyl und der Kapelle zu Weissenburg (Z. R. 116) wie *weittläufig im Rathsmanual dieses Jahrs*. Allerdings finden wir diese Ordnung *weittläufig* in Rm. 6, S. 201—203 angeführt. Die Beispiele zu häufen wäre nicht schwer.

Dann nimmt unser Verfasser aber diesen Ausdruck (*Rathsmanual*) auch in weiterm Sinne, wenn er z. B. Z. R. 280—283 die Verzeichnisse der Auszüge für 1475 *laut Rathsmanual* giebt, so finden sich diese natürlich nicht in unsern *Rathsmanualen* — und zuverlässig kannte doch unser Verfasser die jetzigen *Rathsmanualen* — der Verfasser hat

Eine solche so oft wiederholte Gedächtnisschwäche können wir nun einem *gleichzeitigen* Geschichtsforscher unmöglich zuschreiben, während wir diese Unkenntniss einem Forscher des XVII. billig zu Gute halten müssten.

Ebenso führt auch die rhetorisirende Verwässerung der schlichten herzlichen Rede von Scharnachthals⁷⁹⁾ an das zum erstenmal in Bern wehende Lucerner-Panner, wo sehr ungeschickt des Beistands der Luzerner, *unter vielen wichtigen Exempeln in dem blutigen vor Laupen beschehenen Treffen erwähnt wird*, während der *wirkliche* Zeitgenosse Schilling doch ganz richtig unter den Beweggründen Berns an die Lucerner durch Bern zu ziehen anführt »den ir Paner von Lutzern war vor nie me zu

hier andere archivalische Quellen mit den Rathsmannualen verwechselt: denn der Verfasser kennt endlich auch noch, wie wir später anführen werden; das *Missivenbuch von Bern*.

Offenbar ist aber schon diese Citation der *Rathsmanuale* höchst verdächtig und von einem Zeitgenossen ganz unnatürlich. Der Zeitgenosse wusste recht gut, dass die ersten, die ältesten Manuale, ja noch in etwas späterer Zeit eben keine Rathsmannualen sind, sondern Aufzeichnungen des betreffenden Stadtschreibers zu seiner Notiz; das zeigt ihm ganze Form, das zeigen die häufigen Ausdrücke bei abrupten Notizen in den ältern Manualen — »Gedenk daran« — »wie du wohl weisst« ut scis, bei dem spätern Cyro namentlich auch seine oft *sehr freien* Aeusserungen über Rathsbeschlüsse und Personen. Später etwa (von einem Zeitgenossen gewiss nicht denkbar) würde uns etwa vom XVII. Jahrhundert eine Anführung dieser Bücher als Rathsmannualen weniger auffallen. — Wir müssen weiter aufmerksamer machen, dass ein Zeitgenosse wohl etwa wichtige Missive aus den Archiven enthoben hätte, schwerlich aber wörtlich eine (allerdings nicht unwichtige) Kleider-Verordnung. Endlich aber hätte der *Zeitgenosse*, wenn er etwa bei einer *höchst wichtigen Verhandlung* ausnahmsweise die Namen der bei diesem Beschlusse anwesenden Mitglieder des Rathes angeführt, wie sie im Rathsmannual stehen, dieselben mit dem blossen Familien-Namen, nicht aber mit dem Taufnamen und anderer näherer Bezeichnung z. B. Scultetus, Hetzel, Mulern, Tschachtlan, Kuttler u. s. w. welche unser Verfasser dann so giebt: Peter Kistler Schultheiss, Ludwig von Lindnach, Urban von Muhlern, Bendicht Tschachtlan, Hans Kuttler u. s. w. So schrieb der *Zeitgenosse* gewiss nicht.

⁷⁹⁾ S. Schill. 174 bis 176.

»Bern gewesen«: wo der *reformirte Bearbeiter* schon im Schlussvotum »Gott der Allmächtige welle uns andern samt und sunders sinen heiligen Segen und unerschöpfliche Gnad verlychen«, ohne mit einem Worte der von den Bernern jener Zeit so hoch verehrten Jungfrau Maria und der Heiligen zu erwähnen sich verräth. Da hätte unserm *Bernischen Geschichtschreiber* doch wahrhaftig nicht begegnen sollen, solches alles selbst mit den Knittelversen am Ende so ohne die allergeringste Kritik in guten Treuen als aus gleichzeitiger Quelle entflossen in sein Geschichtswerk aufzunehmen; ja noch mehr, *ausdrücklich* (S. 238 n. 1) zu bemerken, dass er in der Erzählung dieser Festlichkeit vorzüglich *Tschachtlans Zeitregister* gefolgt, welches ihm also vorzüglicher geschienen als der *gleichzeitige Schilling*⁸⁰⁾. Der vorsichtigere etwas gründlichere Forscher von Rodt⁸¹⁾ hat dagegen sein Bedenken bei Erwähnung jener Reden auszusprechen nicht unterlassen.

Oder sollte etwa in *Tschachtlans* Zeit gehören können, wenn wir in unserm *Zeitregister*⁸²⁾ das bei Schilling (S. 22 fgg.) befindliche Lied über den Waldshuter-Zug von 1468 ebenfalls eingerückt, aber von folgender Bemerkung begleitet finden: »*Wie wol nun dieses Lyd auf die gute alte Einfalt gestellt und keiner natürlichen Poesy glychförmig, ist es jedoch von der Antiquitet und merer Erlüterung wegen dessen, so hivor von diesem Mülhuser-Kriege beschriben worden, alhar gesetzt*«.

Hat je ein Zeitgenosse also gesprochen?

Oder passt etwa in das XV. Jahrhundert, wenn Mittheilungen gemacht werden zur *Belustigung des günstigen Lesers*⁸³⁾?

Es dürfte vielleicht auffallen, dass wir so viele Beweise gehäuft haben, die wir gar leicht noch reichlich hätten vermehren

⁸⁰⁾ Tillier II, 237, 238.

⁸¹⁾ v. Rodt, Kriege Karls des Kühnen I, 373 n. 42 durch einen gar sonderbaren Druckfehler steht aber diese leise Rüge von Rodts (*wegen der Erwähnung der Schlacht von Laupen in Scharnachthals Rede*) nach dem Citat aus Tillier mit Anführungszeichen, als wenn Tillier diese Zweifel gehegt, dem sie gar nicht zu Sinne gestiegen.

⁸²⁾ Z. R. S. 97 u. 98.

⁸³⁾ Z. R. 345b. (Mittheilung von dem Siege bei Murten an den König.)

können, um zu beweisen aus *innern* Gründen, dass diese Schrift *unmöglich* ein Werk des *Zeitgenossen* Tschachtlan sein könne: allein man möge bedenken, dass bis auf den heutigen Tag alle Bernischen Forscher und Geschichtschreiber diese Schrift unbedenklich für eine Arbeit Tschachtlans, des *Zeitgenossen* Schillings, gehalten und dass verjährrte Irrthümer nicht so leicht auszurotten sind, wozu allerdings die Keckheit der Jugend unserer Tage, die alles bezweifelt, alles verwerfen möchte, was ihr nicht zusagt, auch beitragen mag. Es haben nun sehr achtbare Männer, es haben auch gewissenhafte Forscher diesen Irrthum getheilt, den wir jetzt aufgedeckt haben; sie freilich meist darum, weil ihnen diese seltene Schrift zu sehen und zu benutzen nicht vergönnt war, was hingegen dem Referenten durch die Liberalität des Besitzers möglich geworden.

Wir glauben also aus *innern* Gründen bewiesen zu haben, dass Tschachtlan *nicht* der Verfasser dieser Arbeit sein kann, dass sie vielmehr in ihrer jetzigen Gestalt aus einer *spättern* Zeit herrühren muss. Wir glauben festsetzen zu können: 1) Der Verfasser ist ein der *reformirten Lehre* Zugethaner gewesen, kann also unmöglich unser *Tschachtlan* gewesen sein. 2) Der Verfasser ist mit einheimischen und fremden historischen Schriftstellern wohl bekannt: er kennt nicht nur die Bernischen Chroniken, die er öfter anführt, sondern er kennt auch andere Schweizerische Chroniken, die er vergleicht, namentlich die *Basler-Chronik* von Wurstisen, welche der Verfasser mit dem Jahr 1580 endigt. Unser Verfasser muss also jedenfalls später geschrieben haben, worauf auch die Citate von Commines Mémoires führen, so wie die Werke des Piemontesen della Chiesa — s. u. — die einem Berner des XV. Jahrhunderts gewiss nicht bekannt waren. Uebrigens konnte Commines dessen Mémoires bis 1498 gehen, dem bereits verstorbenen Tschachtlan unmöglich bekannt sein. Schon diese Vergleichung der einheimischen mit fremden Geschichtsquellen setzt an sich einen *spättern* Schriftsteller als des XV. Jahrhunderts voraus.

3) Hierauf führt drittens auch seine Bekanntschaft mit den alten Classikern, die man unserm Venner Tschachtlan gewiss

nicht zumuthen darf, sondern die jedenfalls *wenigstens* ins XVI. Jahrhundert führt, so wie die Anführung von Commines und die genaue Rechtschreibung der vom gleichzeitigen Schilling oft sehr misshandelten französischen Namen ebenfalls einen Berner des XVI. oder XVII. Jahrhunderts andeutet.

Wir kommen jetzt zu den *äussern* Gründen.

Dieses Exemplar des angeblich von *Tschachtlan* verfassten *Zeitregisters*, gegenwärtig in der Bibliothek des Herrn von Müllinen, gehörte früher dem bekannten Schultheissen Isaak Steiger: vorn in dieser Handschrift steht: »Schweizer-Chronik 1579«, worauf diese Angabe sich gründet, ist nicht gesagt. Deutlicher hingegen ist eine andere Angabe: *von der Hand des Verfassers* steht nämlich fast unmittelbar vor dem Register: *verfertigt Zinstags den 16. November 1624*, was sonderbar genug den frühern Bernischen Historikern, welche das Werk selbst zu Gesicht bekamen, entgangen zu sein scheint⁸⁴). Wenn nun nicht diese *Handschrift* bekannt wäre, so gäben andere Handschriften auf der hiesigen Stadtbibliothek genügenden Aufschluss. Wir finden hier nämlich drei Bände, *von der gleichen Hand geschrieben*, wie unsere angeblich von *Tschachtlan* verfasste *Handschrift*. Der erste Theil I, 78 beginnt: *Erster Theil des Zyttregisters der Stadt Bern von ihrer Erbauung bis 1300*.

Dann beginnt das Werk selbst mit dem Jahr 1191, nennt zuerst den Pabst, dann den Kaiser Heinrich VI, den König von Frankreich Philipp August, König von England Richard, den Grafen von Savoi Humbert, dann die Zäringer und Berns Anfänge. Gerade wie wir oben bei unserer Handschrift den offenkundigen Vorgang von Anshelm angemerkt haben.

Ebenso beginnt der Verfasser auch hier wie in unserm Werke zuerst mit *geistlichen, kirchlichen* Sachen, worauf die *politischen* und *civilischen* folgen.

Dem oben geschilderten Charakter treu giebt der Verfasser

⁸⁴) *Wyss* (in der Vorrede zu *Tschachtlan* S. XXI.) ausgenommen, der aber diesen nicht undeutlichen Wink weiter zu verfolgen unterlassen hat.

zum Jahr 1194 gegen die Einführung des Priester-Cölibats⁸⁵⁾ ein lateinisches Gedicht:

Prisciani Regula penitus cassatur
 Sacerdos per hic et hec olim declinatur
 Sed per *hic* solummodo nunc articulatur
 Cum per nostrum Præsulem *hec* amoveatur.

Wenn der Verfasser nun auch in der ältesten Zeit Berns mancherlei Irrthümer namentlich im Verzeichniss der Schultheissen sich zu Schulden kommen lässt, indem er einzelne auslässt, andere ohne bestimmte urkundliche Beweise in gewisse Jahre versetzt, so ist doch bei ihm ein Streben nach urkundlicher Begründung, nach kritischer Sichtung der Quellen wohl zu erkennen: er ist z. B. von Mülinen in seinem Bernischen Schultheissen-Verzeichnisse⁸⁶⁾ vorangegangen, dass er den noch heutzutage in ältern Verzeichnissen (zum Jahr 1244) spukenden Schultheiss Rudolf Hofmeister in diese Zeit des XV. Jahrhunderts verweist, indem ihn nur die falsche Lesart einer Jahrzahl zwei Jahrhundert zu früh eingereiht hat.

Der Verfasser folgt in diesem und dem folgenden Bande meist Justinger, den er aber überarbeitet und hie und da aus urkundlichen Quellen zu berichtigen oder zu ergänzen sucht. Wir werden unten bei Vergleichung dieser Handschrift mit einem andern Bernischen Geschichtschreiber auf jene erstere zurückkommend genauer über dieselbe eintreten.

Es kann hier nicht der Ort sein, die mancherlei kleinen Verstösse aufzudecken, welche der Verfasser sich hie und da hat zu Schulden kommen lassen: sein wenn auch hie und da nicht mit glücklichem Erfolge gekröntes Streben nach kritischer Sichtung der Quellen verdient immer gerechte Anerkennung.

Der zweite Theil dieses *Zeitregisters*, ebenfalls in klein Folio, ist von der nämlichen saubern Hand geschrieben: er geht von 1301—1400. Die Einrichtung ist die nämliche, wie im vorhergehenden Bande.

Auch hier folgt der Verfasser seinem frühern Führer Ju-

⁸⁵⁾ Freilich um ein Jahrhundert zu spät angesetzt.

⁸⁶⁾ Schw. Mus. 1795.

stinger, den er wieder zu ergänzen sucht. Wir hätten hier ebenfalls manche Ausstellung zu machen. Wenn z. B. Philipp von Kien zwischen die beiden *Münzer* in das Jahr 1304 als Schultheiss eingeschoben wird⁸⁷⁾ (statt im Jahr 1334), wenn 1349 Peter von Balm und 1350 Cuno von Holz als Schultheissen genannt werden wegen des selbst noch bis auf unsere Tage durch Justinger verbreiteten Irrthums des Sturzes der Bubenberge schon im Jahr 1348 statt 1350: überhaupt giebt er die Schultheissen von 1348—1365 so unrichtig dass *fast kein Name* in dieser Zeit mit den urkundlichen Personen übereinstimmt: er vergaloppirt sich sogar so weit, dass er 1348 (zwar dieser Name von späterer Hand) Rudolf von Ringoldingen als Schultheiss nennt, *gerade 100 Jahre zu früh* und nun gar 1355 (*mitten in der Verbannung*) Johann von Bubenberg als Schultheiss anführt. Wir begnügen uns, noch darauf aufmerksam zu machen, dass der Verfasser auch dieses s. g. Zeitregisters zum 1384 zwar des Schultheissen Otto von Bubenberg, aber mit keinem Wort der damaligen bedeutenden *innern* Bewegung erwähnt, was offenbar auf eine *spätere* solche unangenehme Dinge lieber gar nicht berührende Zeit führt, die wir im XV. Jahrhundert noch nicht finden, die auch im XVI. noch nicht so hervortritt, höchstens leise Spuren solchen Anfangs zeigt, die aber im XVII. deutlicher sich zeigt, — allerdings aber nicht etwa in Bern allein — und bis über die Mitte des XVIII. herab fast zu einer Art von Virtuosität getrieben wird.

Der Verfasser macht ferner (S. 116), wo er Justinger'n berichtend eine Urkunde von 1255 (1256) anführt, die ganz rich-

⁸⁷⁾ Wir sind zufällig im Stande nachweisen zu können, dass der Verfasser durch einen Schreibfehler in einer *amtlichen* Quelle hier irreführt werden. Im s. g. *Freiheitenbuche* 1430 verfasst (im Archiv von Bern) ist fol. 85 dieser Bund von Bern mit Murten eben unter dem Bernischen Schultheissen Philipp von Kien eingetragen, aber durch einen Schreibfehler nach millesimo trecentesimo das *tricesimo* vor quarto ausgelassen worden, so dass dieser Bund ins Jahr 1304 zurückversetzt wird, mithin auch der Schultheiss des Jahres 1334 (allerdings Philipp von Kien) in das Jahr 1304 zurückgeschoben wird.

tige Bemerkung zu dessen Entschuldigung, »dass zur Zeit Justiningers, des ersten Chronisten von Bern, die Urkunden der Klöster noch nicht in Bern gewesen und erst mit der Reformation gekommen« nach welcher also offenbar der Verfasser erst geschrieben haben kann.

Ebenso heisst es beim dritten Theile: »Der dritte Theil der Stadt Bern Zytregisters — erstreckt sich uf 50 Jahre als von 1401 bis 1450.« Auch hier die gleiche Einrichtung wie in den beiden vorigen Theilen.

Wenn nun unser Werk, *das sogenannte Zeitregister von Tschachtlan* gerade mit dem Jahre 1451 beginnt und (abgesehen von der gleichen Handschrift) gerade so beginnt wie die drei vorhergehenden Bände welche sich als *Zeitregister der Stadt Bern* erklären⁸⁸⁾, wenn wir in unserm Werke genau die gleiche Einrichtung finden, wie in den drei vorhergehenden Bänden, zuerst die Angabe der Jahreszahl der geistlichen und weltlichen Herrscher Europas nebst dem Schultheissen von Bern; hierauf beide Werke ebenso mit den kirchlichen Begebenheiten beginnen, welchen die politischen Begebenheiten nachfolgen, so werden wir doch wohl auf den gleichen Verfasser zu schliessen berechtigt sein? Und wer ist nun der? — Er giebt sich in den drei ersten Bänden des Zeitregisters Band I, 1191—1300; Bd. II, 1301—1400; Band III, 1401—1500 glücklicherweise selbst zu erkennen: *in allen diesen 3 Bänden* steht vorn M(ichael) Stettlers 1642.

Wenn wir nun in unserm s. g. Tschachtlans Zeitregister zwar jenen Namen nicht finden, so zeigt sich dagegen, wie wir schon angemerkt, auch in diesem hinten die von der nämlichen Hand vor dem Register (am Schlusse) beigefügte Notiz: *verfertigt Zinnstags 16. November 1624.*

Das sollte nun doch wohl deutlich genug sein!

⁸⁸⁾ Man vergesse nicht, dass, wie wir oben schon angeführt, von Wattenwyl welcher *der erste* des *Zeitregister von Tschachtlan* nennt, dasselbe schon mit dem Jahre 1401 beginnen lässt, also obigen dritten Theil (von 1401—1450) ebenfalls als *Zeitregister von Tschachtlan* annimmt.

Ausser dem vielen bereits Angeführten verräth aber unter Andern auch noch Folgendes den spätern Verfasser. Beim Auszug der Berner im s. g. Mülhauser-Kriege 1468 erzählt unser Pseudo-Tschachtlan nach Schilling⁸⁹⁾, wie die Berner unter Adrian von Bubenberg und den andern Führern ausgezogen, dazu als Venner Ludwig Brüggler und sein Hauptmann und Rath Peter Kistler — vor dem Namen des Letzten fügt unser Pseudo-Tschachtlan bei: *nach damaligem geübtem Brauch: so* konnte doch der Zeitgenosse Tschachtlan unmöglich schreiben.

Es sprechen nun auch, wie wir schon oben hierauf gedeutet, alle Züge für Stettler als Verfasser. Er ist ein Reformirter und zwar ein eifriger Reformirter aus einer noch gegen die andere Confession gegenseitig verbitterten Zeit. Er ist eifriger Geschichtsforscher, kennt nicht nur die Bernischen, sondern auch andere Chroniken der Schweiz, wie die Basler-Chronik von Wurstisen, er kann auch Commines kennen⁹⁰⁾. Stettler war der französischen Sprache sehr mächtig — er war von 1616 bis 1622 Landvogt zu Oron, er hatte wohl zu Genf oder Lausanne studirt, wie wir unter andern aus dem Album amicorum von Joh. Haller schliessen, worüber unserm Verein vor einigen Jahren von einem seiner Mitglieder⁹¹⁾ eine Mittheilung gemacht worden ist.

So erklärt sich aus einer Uebersetzung der früheren Chroniken von Justinger und Schilling die so oft namentlich bei dem letzteren, fast wörtliche Uebereinstimmung mit unserm Pseudo-Tschachtlan: man erinnere sich dabei, wie wir schon oben angeführt, dass Anshelm, welcher gewiss die Bernische Geschichte gründlich zu erforschen suchte, an zwei Stellen zwar wohl *Schilling* nennt, welcher die Zeit der Burgundischen Kriege geschildert, kein Wort aber von unserm Tschachtlan sagt, den er doch gewiss hätte kennen müssen, wenn unsere Schrift wirk-

⁸⁹⁾ Z. R. S. 93b. vgl. Schill. S. 10.

⁹⁰⁾ Mich. Stettler schreibt diesem seinem ältern Verwandten, damals bereits Pfarrer zu Kirchdorf sein Blatt im Jahr 1607 mit seinem gewohnten Motto: *Moderata durant*.

⁹¹⁾ Pfarrer Fetscherin zu Gsteig b. S.

lich von dem ächten, also den Begebenheiten so nahe stehenden Tschachtlan herrührte.

Wie konnte nun aber Stettler, fragen wir noch zuletzt, dazu kommen, in seine Geschichte oder Zeitregister den Schilling so zu bearbeiten, dass er ihn fast ganz aufnahm, nur hie und da Auslassungen sich erlaubt, Zusätze macht und Einzelnes berichtigt oder doch zu berichtigen versucht.

Es bleibt uns noch übrig, eine Vergleichung unseres Pseudo-Tschachtlan mit Stettler.

Nachdem wir kurz eine Vergleichung der frühern Bände des *Zeitregisters der Stadt Bern*, die sich auf der hiesigen Stadtbibliothek befinden, mit der 1626 zu Bern gedruckten Chronik von *Stettler* verglichen haben, werden wir etwas genauer auf denjenigen Band eingehen, der von 1451—1477 sich erstreckend hauptsächlich unter dem Namen von *Tschachtlans Zeitregister* angeführt wird. Wir beginnen mit dem ersten Bande dieses Zeitregisters von 1191—1300.

Stettler⁹²⁾ nennt Theto von Ravensburg als ersten bekannten Reichsvogt zum Jahr 1223 und 1228 Walther von Wädismyl als den ersten bekannten Schultheiss von Bern. Dass solche Reichsvögte wirklich in Bern existirt, dafür beruft er sich auf ein lateinisches Instrument von Interlaken vom Jahre 1255, das folgende formalia habe: *Ulricus de Wippingen advocatus, Burchardus de Aegerdon scultetus et communitas Bernæ*: wo er *advocatus* vom Reichsvogt erklärt.

Das *Zeitregister der Stadt Bern*, welches wir der Kürze halber ebenfalls das s. g. Zeitregister von Tschachtlan nennen wollen, führt den obigen Reichsvogt und Schultheiss von Bern zu den beiden obengenannten Jahren⁹³⁾ an, beruft sich ferner zu

⁹²⁾ Stettler I, 8, 9.

⁹³⁾ Z. R. Bd. I. S. 102—116. Nun erscheint Ulrich von Wippingen allerdings als *advocatus* in Bern — damals wohl von *Savoi*, nicht vom *Reiche* gesetzt — in zwei Urkunden des Jahres 1255: allein obige Ausdrücke finden sich nur in der noch in St. A. vorhandenen Urkunde vom 14. Christmonat 1256; auch steht in der Urkunde selbst der Vogt, Schultheiss und die Räte der Gemeinde von Bern, *consules communi-*

gleichem Zwecke auf obige Interlakener-Urkunde *ganz mit den nämlichen Worten*, wie wir sie oben angeführt haben, indem er auch hier den advocatus als Reichsvogt erklärt.

Den Mangel an Uebereinstimmung zwischen Justinger und den Urkunden entschuldigt der angebliche (wie oben schon bemerkt) *Tschachtlan* im Zeitregister⁹⁴⁾ damit, dass zur Zeit Justingers des ersten Chronisten von Bern die Urkunden der Klöster noch nicht in Bern gewesen, sondern erst mit der Reform dahin gekommen.

Stettler⁹⁵⁾ aber erklärt diesen Mangel an Uebereinstimmung, dass vor Erbauung der Stadt Canzley keine sonders Ordnung der alten Instrumenten, Zeitbücher und dergleichen Sachen gewesen.

Das *Zeitregister*⁹⁶⁾ zeigt hierauf sehr gut, dass Justinger ganz unrichtig den Schirm von Savoi vom Jahr 1230 (beim Anlass des Brückenbau's) datire, was weder unter Thomas (Humberts Sohn) noch unter Amedeus noch unter dessen Sohn Bonifacius möglich gewesen, wohl aber unter dessen Nachfolger Graf Peter von Savoi, den das *Zeitregister* den Oheim des Bonifacius nennt⁹⁷⁾, den kleinen Carolus Magnus, worin der Verfasser dem erfahrenen Ludovicus della Chiesa folge, nach welchem Graf Peter von Savoi 1266 von der Gemeinde der Stadt Bern zum Herrn angenommen, nach ihm Graf Philipp ebenfalls, aus welchem Abhängigkeitsverhältniss die Berner nach dem nämlichen della Chiesa erst im Jahr 1323 wegen ihrer an Savoi geleisteten tapfern Hülfe entlassen worden: nur meint der Verfasser müsse man den *Herrn* in einen *Schirmherrn* verwandeln.

tatis Bernæ, nicht communitas Bernæ. Stettler citirt etwas ungenau aus dem Gedächtnisse: aber die Uebereinstimmung in beiden Citaten muss auffallen.

⁹⁴⁾ Z. R. I, 116.

⁹⁵⁾ St. I, S. 9.

⁹⁶⁾ Z. R. I, 120, 121.

⁹⁷⁾ Vgl. hierüber des *Genauere* in dieser Nachfolge bei Kopp, IV, 2:3 folgd.

Man vergleiche damit den gedruckten *Stettler*⁹⁸⁾, bei welchem genau das Nämliche mit allen Berichtigungen und neuen Unrichtigkeiten zu lesen.

Ebenso stimmt das *Zeitregister* darin mit *Stettler*⁹⁹⁾ überein in dem bei Chillon von Graf Peter von Savoi bei seinem grossen Siege ebenfalls gefangenen, räthselhaften Herzog von Copphingen einen *Grafen von Kyburg* zu sehen.

Beide stimmen auch darin überein¹⁰⁰⁾, Ludovicum della Chiesa in seiner Behauptung zu widerlegen, dass Bern 1291 dem Grafen Amadeus von Savoi gehuldigt habe.

Obigem fügen wir noch einige Beweise bei aus dem *zweiten Bande des Zeitregisters der Stadt Bern*, welcher das XIV. Jahrhundert umfasst:

Etwas auffallend stimmt dieses s. g. *Zeitregister* von *Tschachtlan* mit dem gedruckten *Stettler* auch darin überein, dass *beide* den Namen des tyrannischen Vogts von Uri *Gryssler* statt *Gessler* schreiben: von Wattenwyl schreibt den Namen nach Lauffers Vorgange bereits richtiger.

Eine noch auffallendere Uebereinstimmung finden wir aber, als diese letzte vielleicht etwa nur zufällige, in der Darstellung des Eintrittes von Bern in den Bund der Eidgenossen¹⁰¹⁾. *Beide* erzählen unmittelbar nach dem Kaufe von *Müllenen*, *Reudlen*, *Wenge* wie sich die Landleute um den Brünig und am Brienzensee gegen den Freiherren von *Ringgenberg* und das Gotteshaus von Interlaken erhoben, des Erstern Schloss verbrannt und die schuldigen Gefälle zu bezahlen verweigert, wie darauf das mit beiden verbürgrechtete Bern zu Hülfe gerufen mit dem Beistande Solothurns — nach einigen auch von *Biel* und *Murten* — die ungehorsamen Landleute zu Leistung ihrer Pflicht genöthigt. Wie sie sich aber wieder empört und mit denen von Unterwalden verbunden: worauf Bern von neuem mit Macht

⁹⁸⁾ Bd. I, S. 11.

⁹⁹⁾ Z. R. Bd. I, S. 211 und St. I, 14.

¹⁰⁰⁾ Z. R. I, S. 288^b. und St. I, S. 24.

¹⁰¹⁾ *Zeitregister* II, 193, 194 und *Stettler* I, 76.

hinaufgezogen, die Landleute bei Brienz geschlagen und sie wiederholt zum Gehorsam genöthigt. Die Unterwaldner hätten sich nun um Hülfe an ihre Eidgenossen gewendet wider Bern. Dieselben aber statt der Feindschaft neue Nahrung zu geben, hätten sich freundlich ins Mittel gelegt und erkannt:

s. g. Zeitregister von Tschachtlan.

» Es sollten die von Unterwalden sich des mit den Herr-
 » schäftsleuten von Ringgenberg und Interlaken gemachten Bunds
 » entziehen, die ungehorsamen Unterthanen ihren Herren Er-
 » setzung des Schadens thun und ihnen künftig schuldige Pflicht
 » und Gehorsam leisten. »» Und gerieth hiemit die vorige Ver-
 » bitterung zu einer solchen wohlmeinenden Freundschaft, dass
 »» daraus ein Anlass und Vollstreckung eines lieblichen bestän-
 »» digen Bundes zwischen der Stadt Bern und den drey Wald-
 »» stätten Uri, Schwyz und Unterwalden erfolget, welcher auch
 »» folgens formlich von beiden Parteien verbrieffet worden.«

Stettler.

» Es sollten die von Unterwalden sich des mit den Herrschafts-
 » leuten von Ringgenberg und Interlachen gemachten Bunds ent-
 » ziehen, auch die abgefallenen Unterthanen ihren Herrn zuge-
 » fügten Schadens Ersetzung thun und derselbigen in das künftig
 » schuldige Pflicht ihrer Gebühr nach leisten. »» Und hiemit
 »» gerieth die vorige Verbitterung zu einer solchen wohlmeinen-
 »» den Freundschaft, dass daraus ein Anlass und Vollstreckung
 »» eines lieblichen beständigen Bunds zwischen der Stadt Bern
 »» und den drey Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden er-
 »» folget, der ward auch bald hernach formlich von beiden ob-
 »» bemelten Parteien verbrieffet.«

Aus bereits angedeuteten Gründen dürfen wir wohl auch aufmerksam machen, wie auffallend die Uebereinstimmung sein muss, dass *beide* Schriftsteller, *Stettler* und der angebliche *Tschachtlan* bei der Erzählung der Begebenheiten des Jahres 1384 besonders (bei Anlass der Belagerung von Burgdorf) der innern Bewegung zu Bern *mit keinem Worte* erwähnen, was bei einem Schriftsteller des XVII. Jahrhunderts zwar nicht sehr befremden

wird, bei einem Schriftsteller des XV. Jahrhunderts dagegen allerdings auffallen müsste.

Wir kommen zum dritten Theil des *Zeitregisters der Stadt Bern*, ebenfalls auf der Stadtbibliothek von Bern befindlich, von 1401—1451 gehend. Bei diesem Bande können wir uns um so kürzer fassen, da von *Wattenwyl*, von dem, wie wir oben bemerkt haben, zuerst dieses Zeitregister dem ehemaligen Venner *Tschachtlan* — in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts — zugeschrieben wird, ausdrücklich beide Theile (von 1401—1450, so wie von 1451—1477) als *eine* Schrift und zwar als eine von obigem Venner *Tschachtlan* verfasste Schrift ansieht, so dass also was wir von der zweiten Abtheilung 1451—1477 (der nach späterem Sprachgebrauche eigentlich als »Tschachtlans Zeitregister« geltenden Schrift) nach genauerer Vergleichung erweisen werden, offenbar auch von deren ersterer Abtheilung und also klar genug auch von den beiden erstern Theilen gilt.

Im Zeitregister¹⁰²⁾ lesen wir »zum Jahre 1448 die Ver-
»kommniss zwischen Herzog Philipp von Burgund und des Prin-
»zen von Oranges Amtleuten und der Stadt Bern im Salzhof
»zu Salins: Sie sollen Bern auf fünf Jahre mit Salz versehen,
»als es nöthig hat, jedes Mäss oder Scheiben gekrönten Salzes in
»Bern gewährt um drei Pfund — Bern soll aber alles Salz von
»keinem andern Orte her beziehen und nur zu ihrem, der Stadt
»und Landschaft, Gebrauche«.

Unmittelbar hierauf folgt die Theilung der bisher insgemein besessenen Herrschaften Wimmis und Diemtigen zwischen der Stadt Bern und den Edeln von Scharnachthal. Künftig sollen die von Bern Diemtigen, die von Scharnachthal Wimmis besitzen: »doch sollen Diemtigen, Erlenbach, Weissenburg, welche
»seit alten Zeiten nur *eine* Landschaft unter dem Namen des
»Nieder-Siebenthals gewesen« »in Landesbreüchen, Reisen,
»Schenkenen und einer Panner ungescheiden mit einander Lieb
»und Leid haben«.

¹⁰²⁾ Z. R. III, 356^b. und 357.

Man sehe bei Stettler¹⁰³⁾ die genaue so viel als wörtliche Uebereinstimmung in der Erzählung beider Begebenheiten.

Wir gehen zum folgenden Theile über von 1451—1477.

Zum Jahr 1454 wird unter anderm gemeldet » wie Herzog » Philippus von Burgund von sonderbaren seinen Geschäften » wegen mit etlichen (vielen) seiner Fürsten, Ritter und Knechten » in die Stadt Bern kam, daselbst er gebührend empfangen und » ihm grosse Ehr erzielt ward¹⁰⁴⁾. Unmittelbar hierauf folgt¹⁰⁵⁾:

» Ebenso kam nach Bern Amedeus Prinz von Savoi, Herzog » Ludwigs (von Savoi) ältester Sohn: hat eine Stadt Bern sehr » ernstlich, ihm wider (seine und) seines Vaters Feinde mit einer » (ansehnlichen) stattlichen Hülfe beizustehen«. » Weil aber » der Herzog, als zum Theil hievor verzeichnet, vormals mit » der Stadt Bern unter der Hand gespielt, seine Zusage (Ver- » sprechen) Freiburg belangend nicht gehalten und (noch dar- » über) die schuldigen 15000 Gulden nicht erlegt hatte, ward » er straks der begehrten Hülfe abgewiesen«. » Nach einiger » Zeit aus Savoi wieder nach Bern mit etwas (einer ziemlichen » Summe) Gelds zurückgekehrt, bewilligt man ihm 3000 Mann » unter der Stadt Panner: die kamen bis gen Genf und als in- » zwischen der Herzog von Savoi mit seinen Feinden zu einem » friedlichen (freundlichen) Vertrag gelangt und sie (das Kriegs- » volk) bei einem ganzen Monat in Freuden, Müssiggang und Wol- » lust daselbst verharret waren (einen ganzen Monat lang in » Müssiggang und Kurzweil daselbst verharret) wurden sie mit » grossem Dank daselbst geurlaubet«.

Unmittelbar hierauf folgt die bedeutsame Stelle, welche wir oben bereits angeführt haben, wo der angebliche Tschachtlan, der Verfasser des Zeitregisters, den Chronisten Tschachtlan den Fortsetzer Justingers oder der Stadtchronik berichtigt. Wir geben zur Seite dann die Stelle nach dem gedruckten Stettler,

¹⁰³⁾ Theil I, 175.

¹⁰⁴⁾ Des angeblichen Tschachtlan Z. R. S. 16^b. und bei Stettler I, S. 177.

¹⁰⁵⁾ Tsch. Z. R. I, 16^b, 17, St. I. 177, 78.

wobei wir nur bemerken, dass wir gegen das Ende dieses Abschnittes das Zeitregister nur substanzlich nicht mehr wie im Anfang wörtlich genau geben. Erst im Verlaufe der Untersuchung, wo die seltene Handschrift uns nicht mehr zu Gebote stand, ist uns die Wichtigkeit dieser Stelle recht klar geworden.

Tschachtlans Zeitregister S. 17.

» Es ist aber diese Verzeichniss, so aus der Stadt Bern Chronik genommen worden, meines Bedünkens historischer wahrer » Beschreibung, was die Ursachen des Kriegs wider Savoi betrifft, ganz ungemäss, denn es meldet bemelte Chronik ¹⁰⁶⁾, es » sei dieser Krieg wider den Delfin vorgenommen worden, so » es doch heiter am Tage liegt, dass der Delfin des Herzogen » von Savoi vertrautesten Freunden einer und in des Königs » Caroli seines Vaters Ungnaden gestanden ist. Dann derselbe » war hievor in 1452 aus Frankreich in Burgund gewichen und » hatte sich nach seiner ersten Ehegemahlin einer gewesenen » Königin in Schotten Absterben mit Carlota des Herzogen Ludwig von Savoi Tochter wider seines Vaters Willen verlobt, » auch um diese Zeit das fürstlich Beilager in der Stadt Namur » gehalten, was dieses Kriegs wahre Ursach gewesen zu sein » scheint, denn als König Carl mit einem besammelten starken » Volk etliche in der Picardie gelegene Städte Herzogs Philipp » von Burgund erobert und etwas Vorstands zu haben vermeint, » ihm aber Philipp mit Bewahrung und Befestigung derselben so » vorsichtig begegnet, dass er wohl verspürte wenig zu erhalten, » worauf er sein Vorhaben ändernd etliche Ansprachen an seines Sohnes des Delfinen Schwäher den Herzog Ludwig hervorsuchte, sein gesammeltes Volk an die Grenze von Savoi » führte, wo es wohl zu Thätlichkeiten gekommen wäre, wenn » nicht der vom Pabst Nicolaus zum Frieden zwischen Frankreich und England abgesandte Cardinal von Touteville der » eben zu Lyon anwesend beide Fürsten vereinbart und den » Frieden vermittelt hätte.«

¹⁰⁶⁾ S. Bened. *Tschachtlans Berner-Chronik* S. 325 und daselbst die Note des Herausgebers.

Stettler I, 178.

» Es ist aber diese Verzeichniss, so aus der Stadt Bern
 » Chronik genommen worden, um etwas dunkel, insonderheit
 » weil darin vermeldet wird: Es seie dieser Zug wider den Del-
 » finen fürgenommen worden, so es doch heiter am Tage liegt,
 » dass Ludovicus der Delfin, des Herzogen von Savoi vertraute-
 » sten Freunden einer, damalen in des Königs Caroli seines Va-
 » ters Ungnaden gestanden ist. Dann derselbige war hievor im
 » 1452 Jahr aus Frankreich in Burgund gewichen und hatte sich
 » nach Absterben seiner ersten Ehegemahlin, einer gebornen
 » Königin von Schotten mit Carlota Herzog Ludovici in Savoi
 » Tochter wider seines eignen Vaters Willen verlobt, auch in
 » diesem Jahr das fürstliche Beilager in der Stadt Namur ge-
 » halten. Und scheinet eben solches des Krieges rechte Antrei-
 » bung gewesen zu sein. Denn als der König Carolus mit einem
 » starken Volk Herzog Philippo von Burgund etliche Stätt in
 » Picardey einnehmen wollen, Philippus aber ihm dergestalten
 » begegnet, dass er sein Begehren zu erlangen nicht verhoffen
 » konnte, änderte er sein Vorhaben, suchte etliche sonderbare
 » Ansprachen wider Herzog Ludovicum von Savoi, führte sein
 » zusammengelesenes Volk an die Savoische Grenzen und wäre
 » das Spiel ohne Zweifel zu thätlichem Ernst gerathen, wo nicht
 » unversehenerweise der Cardinal von Touteville, welcher vom
 » Pabst Nicolas den Frieden zwischen Frankreich und England
 » zu tractiren abgesendet zu allem Glück zu Lyon gewesen wäre,
 » des Königs Anliegen verhört, beide Fürsten vereinbaret und
 » hiemit den Krieg fürsichtig abgeleinet hätte.»

Wir führen weitere Stellen zur Vergleichung an (s. Tsch.
 Z. R. S. 55 u. 56 und bei Stettler I, 183.)

» Adrian von Bubenberg und seine Mithafte senden wegen
 » ausstehenden Schulden (Besoldungen) an Herzog Ludwig von
 » Baiern, Grafen zu Veldenz, den Bischof von Strassburg und
 » die von Epsich Strassburger-Bisthums einen offenen auf den
 » May-Tag datirten Absage-Brief¹⁰⁷⁾. » Die Stadt Bern besorgt

¹⁰⁷⁾ Im Z. R. wie viele andere Urkunden in extenso aufgenommen,
 bei Stettler öfter nur erwähnt.

» wegen (auf erhaltenen Bericht) solch trotzigem Absagens schreibt
 » ernsthaft (befiehlt) dem von Bubenberg, er sollte sich wohl
 » vorsehen, dass von seinetwegen niemand gefangen werde und
 » den beiden Märkten Zurzach und Baden kein Abbruch begegne,
 » worauf sich von Bubenberg (persönlich) in Bern gestellet und
 » sein Geschäft in Ruh und Frieden (in Freundlichkeit) vertragen
 » (eintragen) liess: so dass er beides, Tapferkeit wider seine
 » Sächer und wahren Gehorsam gegen seine Obrigkeit erzeugt.«

Auch wohl nicht zufällig ist in beiden Werken die so häufig zu beobachtende völlige gleiche Reihenfolge der Begebenheiten¹⁰⁸). Wir geben eine Probe hievon vom Jahre 1470. Da finden wir Peter von Hagenbachs und Anderer Plakereien gegen Bern und die Eidgenossen, Adrians von Bubenberg Sendung an den Herzog von Burgund, das Aufstecken Burgundischer Fähnchen auf Bernischem Gebiet, der Berner zwei Schreiben an den Herzog. Durch höhere Fügung nun Annäherung an Frankreich, Wilhelm von Diessbachs Sendung an König Ludwig, darauf dessen Gesandtschaft an die Eidgenossen. Des Grafen von Romont Söldnerwerbung vereitelt — Span zwischen Savoi und Neuenburg wegen einiger Dörfer im Wistenlach — das folgewichtige ernsthafte Kleider-Mandat und dessen Veranlassung, der Monstranz-Diebstahl im Jahr 1465: darauf auch das Verbot der Schwüre.

Es wäre nicht schwer, solche Beispiele zu häufen.

Als im Herbst 1474 es der französischen Partei in Bern unter Führung der Diessbache gelungen war, Bern mit Hilfe der Pensionen gänzlich in das französische Interesse hineinzuziehen, suchte man von da durch eine Gesandtschaft nach Freiburg auch diese Stadt »in diesen Pension-Karren zu spannen.« Freiburg sandte eine angesehene Gesandtschaft zurück, zuerst diese Pension ablehnend, leider bald auch vom »gilgechten Sonnenglanz« bestochen. Diese Ablehnung in sehr würdiger Sprache giebt Stettler genau wie das Zeitregister¹⁰⁹) nach Anshelm¹¹⁰),

¹⁰⁸ Tsch. Z. R. 116—118, Stettler I, 198, 199.

¹⁰⁹) Stettler I, 214; Z. R. 171^b und 172. ¹¹⁰) Bd. I, 128.

der sie dem Rathsmニュアル¹¹¹⁾ entnommen. Hierauf folgt nun sogleich im Zeitregister eine Stelle, die wir bereits oben angeführt haben, ein ächt vaterländischer Erguss des Verfassers über die Pensionen, der sich freilich im Munde des Pensionnärs *Tschachtlan* sonderbar ausnimmt, als Privatmeinung *Stettlers* im XVII. Jahrhundert, wo man das Unwesen der Pensionen (über welche sich der *Stettler*'n bestens bekannte *Anshelm* bereits so kräftig ausgesprochen) gar wohl kannte, nicht mehr auffallen wird. Befremden möchte vielleicht im ersten Augenblick, dass dieser freiere Erguss später in so zahme Aeusserungen zusammengeschrumpft, wie wir sie im gedruckten *Stettler* lesen¹¹²⁾: »Indess »stimmeten solchen Jahrgelds wegen nicht alle Eidgenossen überein, denn etliche wollten selbiges gut heissen, andere aber »sich dessen nicht beladen«: worauf die bereits erwähnte Ablehnung der Freiburger auf daherige Einladung von Bern folgt. Wenn *Stettler* aber in einem ausdrücklich für die Oeffentlichkeit bestimmten Werke seine Privatmeinung über die Pensionen zurückhält, welche er dagegen in einer zunächst nur für ihn angelegten historischen Sammlung¹¹³⁾ freimüthig niederlegt, so wird solches jeder begreifen, welcher den Geist des XVII. Jahrhunderts näher zu kennen Gelegenheit gehabt hat.

Die Anrede Scharnachthals an die zum erstenmal Bern mit ihrem Panner betretenden Lucerner wie oben bereits angeführt, finden wir im s. g. Zeitregister *Tschachtlans*¹¹⁴⁾, so auch bei *Stettler*¹¹⁵⁾ fast buchstäblich, selbst mit dem Schlussvotum und den Reimen:

» Die beide Städt Bern und Lucern
 » In Freundschaft sind der rechte Kern
 » Und setzen (sehen) zu einandern gern.«

¹¹¹⁾ Rm. 15, 93. ¹¹²⁾ *Stettler* I, 214.

¹¹³⁾ Aus vielem andern nur: bei Mittheilung des Schreibens von Bern an die Ihren im Feld (im Z. R. 285, 286, wie bei *Stettler* I, 239 wörtlich aufgenommen), vom 21. Hornung 1476 bemerkt der Verf. des Zeitregisters nach dem Schlusse des Schreibens in margine: *nota concordiam senatus*.

¹¹⁴⁾ Z. R. 223.

¹¹⁵⁾ *Stettler* I, 226, 227.

Hingegen ist der *gedruckte Stettler* so vorsichtig, der *Schlacht bei Laupen* nicht mehr namentlich zu erwähnen, sondern er begnügt sich dem Schultheissen von Scharnachthal über *die brüderliche Treue Lucerns an Bern in ihren harten wider mächtige deutsche und welsche Feinde geführten Kriegen* nur im Allgemeinen beizufügen, dessen *viel und wichtige Exempel vor Augen liegen*.

Das *Zeitregister*¹¹⁶⁾ bemerkt nach Mittheilung des Schreibens von Bern vom 11. April zur Behauptung Murtens¹¹⁷⁾: »Dieses sei desswegen, weil einige Orte Murten als zu fern und ausser den Bünden gelegen mit grossen Kosten zu schirmen sich weigerten, was aber auf einem Tage zu Luzern besonders durch die von Luzern und Zürich zu Gunsten Berns vermittelt wurde«. Gerade so spricht sich auch Stettler¹¹⁸⁾ aus.

Noch wollen wir einer Verschlimmbesserung gedenken, welche das *Zeitregister* von Tschachtlan sich zu Schulden kommen lässt. Schilling¹¹⁹⁾ meldet nämlich, dass während der Schlacht bei Nancy etliche Lothringer aus der belagerten Stadt in das Burgundische Lager eingefallen, allein von den eindringenden Eidgenossen, weil jene Welsche kein Deutsch verstanden und nicht mit dem Kreuze der Verbündeten bezeichnet, als Feinde niedergemacht werden. Das *Zeitregister*¹²⁰⁾ will nun verbessern und macht aus diesen Welschen von Nancy — Welsche der Stadt Bern gehörige Unterthanen und Stettler¹²¹⁾ ist getreulich mit dieser Verschlimmerung einverstanden — eine Verwechslung mit dem Vorfall bei Dornach ohne Zweifel.

Der Kürze halber verweisen wir noch auf einige Stellen zur Vergleichung in dem s. g. *Zeitregister* von *Tschachtlan* und der gedruckten Chronik von *Stettler*.

Man vergleiche z. B. die Ausschreibung Berns an die Seinen

¹¹⁶⁾ Z. R. 330.

¹¹⁷⁾ Das Schreiben bei Schilling S. 318, 319.

¹¹⁸⁾ Stettler I, 252.

¹¹⁹⁾ S. 374.

¹²⁰⁾ Z. R. 374.

¹²¹⁾ Theil I, 269.

vom Jahre 1473 sich gerüstet zu halten (Z. R. 155^b und Stettler I, 211).

Ferner die Instruktion von Bern an den Tag zu Lucern wegen der Aufnahme von Mümpelgard in den Bund (s. Z. R. 180 und Stettler I, 217).

Ferner den Empfang der Zürcher in Bern und deren Auszug (nach Murten) (Z. R. 340^b und Stettler I, 257).

Weiter wie vor der Schlacht bei Nancy zwei Eidgenossen bis dahin in Herzogs Carls von Burgund Diensten sich den anrückenden Eidgenossen als Wegweiser anbieten und ihnen als solche dienen¹²²⁾: (vrgl. Z. R. 372 und Stettler I, 268^b).

Endlich wie wegen des Aufbruchs von 5000 Eidgenossen zu Gunsten der Burgunder Bern verdächtigt wird und Adrian von Bubenberg aus Frankreich flüchten muss: (vgl. Z. R. 383 mit Stettler I, 273).

Man brachte ferner noch die Uebereinstimmung der beiden oftgenannten Schriften in einzelnen kleinen Zügen.

Bei der Wahl Peter Kislers zum Schultheissen von Bern im Jahr 1470 nennt ihn das Z. R. (S. 119^b) einen *wohlberedten ansehnlichen Burger*. Stettler (I, 200) heisst ihn bei diesem Anlasse einen *beredten ansehnlichen Burger*¹²³⁾.

Bei Anlass der Einnahme von Illingen (Anfangs 1475) heisst der *Herr von Illingen* (im Z. R. 208) ein *anschlägiger geschwin-der Mann*: genau so bezeichnet ihn Stettler (I, 223).

Den schändlichen verrätherischen Unterhändler bei Grandson nennt Schilling einen deutschen, Namens von Runtschen¹²⁴⁾. Das Zeitregister (S. 306) fügt zu dem Namen des deutschen Edelmanns *Runtschen* bei: »andere haben *Ramschwag* und etliche »wollen, dass es kein Deutscher, sondern ein der deutschen »Sprache fertiger Burgunder gewesen.« Genau so berichtet Stettler (I, 245)¹²⁵⁾.

¹²²⁾ Bei Schilling 370 fehlt dieser Zug.

¹²³⁾ Bei Schilling (S. 36) findet sich kein solcher Zusatz.

¹²⁴⁾ Schill. S. 281.

¹²⁵⁾ Wie ungewiss man über den Namen des schändlichen Verrä-

Ebenda lässt Schilling (S. 281) die Besatzung von Grandson ausser obigem verrätherischen Unterhändler auch noch durch *etliche schnöde Dirnen* bethören, welche das *Zeitregister* beschönigend in *falsche Agenten* umwandelt, die dann im gedruckten *Stettler* noch zahmer in *unterschiedenliche Personen* umgestaltet werden.

Man vergleiche hiezu, wie der nämliche Chronist züchtiger, denn historischer Treue gemäss, über einen gewissen Umstand beim Aufenthalt Königs Sigmund in Bern hinwegschlüpft¹²⁶⁾.

Wie wir schon oben angeführt bemerkte das *Zeitregister* (S. 308), die Chronik von Schilling (S. 284) ergänzend, die Eidgenossen seien 20,000 Mann stark gegen Carl von Burgund vor Grandson gezogen, die *Basler-Chronik* zäle nur 18076 Mann. *Stettler* (I, 245) giebt dagegen nur in runder Summe an: die *Basler-Chronik* setze nur 18,000.

Man vergleiche ferner die Schilderung des Benehmens Ludwigs XI gegen die Eidgenossen (Z. R. S. 254 mit *Stettler* I, 254)¹²⁷⁾. Unmittelbar hierauf folgt in beiden Schriften »ein vertrauter Bericht, den Bern über Herzog Carl und die Stärke seines Heeres erhalten, der aus dem *Missiven-Buch* mitgetheilt ist«. Wenn dieser Bericht an beiden Orten nicht nur summarisch, sondern meistentheils ganz wörtlich übereinstimmt, so könnte man annehmen, der Bericht selbst habe diese Ausdrücke enthalten, daher diese so grosse Uebereinstimmung; also könnte selbst der Ausdruck bei Angabe der Zahl des Burgundischen Heeres (vor Lausanne) zu 60,000 Mann *gut* oder *bös* dem Originale im M. B. entnommen sein. Indess gehört doch eine kurze Erläuterung offenbar dem *Bearbeiter*: wo es heisst¹²⁸⁾ »der Herzog sei in ein ander Lager gerückt und liege jetzt in dem *Jurten*«, wo *beide* die *nämliche* Erläuterung beifügen: »*ist ein Holz und Gebirg.*«

Ebenso wird von beiden Schriften bei der Schilderung der

 thers war, zeigt eine neue Angabe von *Sternner*, welcher einen *von Ryschach aus Schwabenland* als den Thäter bezeichnet.

¹²⁶⁾ S. bei *Müller*, Bd. III, 24.

¹²⁷⁾ Man vergleiche zu derselben Anshelm I, 105.

¹²⁸⁾ S. den Bericht Z. R. S. 333, 334 und *Stettler* I, 254, 255.

Schlacht von Murten nach Schilling¹²⁹⁾ des hölzernen Hauses Herzog Carls auf einem Hügel erwähnt: beide dann geben den Zusatz: »wo jetzt das Hochgericht steht«¹³⁰⁾.

Ebenso erzählen beide (nach Schilling)¹³¹⁾ wie ein Theil der Eidgenossen nach der Schlacht bei Murten in die Waadt gezogen, beide erzählen darauf: »wie sie ohne besondern Widerstand *Milden*, *Romont* und *Lobsigen* eingenommen«¹³²⁾. *Romont* wird aber von Schilling nicht erwähnt, hingegen geben alle drei ohne weitere Erläuterung *Lobsigen* an, was zu Stettlers Zeit wohl noch verständlicher gewesen sein möchte als in unsern Tagen: *Lobsigen* ist nämlich der deutsche Name von *Lucens* wie von Rodt¹³³⁾ ebenfalls zu erläutern für gut gefunden hat.

Im Staatsarchive finden sich noch zwei handschriftliche Sammlungen von *Michael Stettler*, welche beide den Gnädigen Herren von Bern dedicirt worden sind.

Die ältere Sammlung enthält drei sehr starke Bände Folio. Die Dedication und Vorrede, wie der ganze von 1527—1540 gehende *erste* Theil ist von Michael Stettler eigenhändig geschrieben (die nämliche Hand wie des angeblichen Tschachtlans Zeitregister) die Dedication ist vom 21. Juny 1614. Der erste Band hat den Titel: Verzeichnus oder *Zyth-Register* der Loplichen Stadt Bern Geschichten von 1527—1540. Vor jedem Jahre finden wir erwähnt den Pabst, den Römischen König, den König von Frankreich, England, den Herzog von Savoi, endlich den Schultheissen von Bern jeden mit Angabe der Zahl seiner Regierungsjahre.

Der zweite und dritte Band haben den *gleichen Titel* und die *gleiche Einrichtung* mit der Jahresangabe der regierenden Fürsten. Hingegen ist der zweite Theil, der Text, so wie die

¹²⁹⁾ Schilling S. 342 mit dem Berner-Ausdruck: auf einem *Rein*.

¹³⁰⁾ Z. R. 345; Stettler I, 260.

¹³¹⁾ Schilling S. 345.

¹³²⁾ Z. R. S. 352 und Stettler I, 261.

¹³³⁾ v. Rodt die Kriege Karls des Kühnen II, 294, wo nur Copsigen für Lopsigen verdruckt ist, welcher Druckfehler (unter den sehr vielen) nicht angezeigt ist.

Vorrede von einem *Copisten* »der ein geborner Meissner sei«, geschrieben: nur die *Unterschrift* der *nicht datirten* Vorrede ist von Michael Stettlers eigener Hand: dieser zweite Band geht von 1541—1570.

Der dritte Band, welcher von 1571—1587 geht, hat wie bereits gesagt die gleiche Einrichtung wie die beiden frühern: der Text ist hier ebenfalls von einem *Copisten* (*nicht* dem frühern) geschrieben; die Vorrede aber mit der *Unterschrift* ist ganz von Michael Stettlers Hand.

Die andere weitläufigere Sammlung besteht aus eilf starken Bänden in Folio: diese Bände heissen: *Berner-Chronik*. Die *Dedication* vorn am ersten Band (A.) an die Gnädigen Herren von Bern ist von anderer Hand in Kanzleischrift, nur die *Unterschrift* (Euer Gnaden) *Untertheniger ghorsamer Diener — Michel Stettler* — ist von dessen eigener Hand sie ist datirt vom 14. April 1623: der erste Band geht von 1526—1530 und giebt ebenfalls die nämlichen Jahresangaben der regierenden Fürsten in Europa vor jedem Jahre, wie in der eben beschriebenen frühern Sammlung (und wie im s. g. Zeitregister von Tschachtlan) der Text ist natürlich ebenfalls wie die Vorrede von einem *Copisten*. Der zweite Band (B) von 1531—1535 gehend; der dritte (C) von 1536—1540, der siebente (G) von 1581—1587; der zehnte (K) bis 1610 gehend u. s. w. haben alle die nämliche Einrichtung. Der letzte, eilfte Band (L) enthält ein *General-Regiſter* über alle Bände von A—L. Hinten in demselben befindet sich noch ein Anhang von einem *Copisten* unseres Jahrhunderts »aus dem Manuscript der *Chronik* von Stettler 1570—1616«. Es sind aber hier nur die Jahre 1611—1616 enthalten in gleicher Einrichtung wie die frühern.

Vergleichen wir endlich diese verschiedenen Sammlungen Stettlers, wie sie sich jetzt im Staatsarchiv, auf der Stadtbibliothek und im Privatbesitz befinden, so sehen wir, dass sie von Erbauung der Stadt bis 1477, hinwieder von 1526 bis 1616 auf seine Zeit herab gehen und ein geschlossenes Ganze bilden, wobei nur eine Lücke von 1477—1527 sich findet, welche gerade durch unsern *Anshelm* ausgefüllt wird, den Stettler nicht auf gleiche Weise zu bearbeiten für nöthig fand.

Wir wiederholen hier eine frühere Bemerkung, dass diese Beweise der Uebereinstimmung beider Schriften sehr leicht hätten vermehrt werden können: dem umgekehrten Vorwurfe zu grosser Weitläufigkeit begegnen wir ebenfalls damit, dass ein Irrthum, der über hundert Jahre sich auch bei sehr achtbaren Schriftstellern fortgepflanzt hat, gründlich und sorgfältig widerlegt werden muss, so dass künftig keine Zweifel mehr über diese angebliche Quelle des XV. Jahrhunderts walten können: ein Irrthum, welcher dem ersten Verbreiter bei seinen sonstigen bedeutenden Verdiensten in der geschichtlichen Kritik, die aber eben erst noch im Werden begriffen war, nicht so hoch anzurechnen ist, der aber nicht so lange Zeit ohne weitere Prüfung hätte fortgepflanzt werden sollen, namentlich von Solchen, denen eine solche durch eigene Kenntniss *beider* Schriften möglich war.

Zum Schlusse deuten wir nur an, wie Stettler gar wohl darauf kommen konnte, eine solche Ueberarbeitung früherer Geschichtswerke gleichsam als eigene Arbeit anzusehen: was übrigens früher ziemlich allgemeine Sitte war.

Wir haben bereits angegeben, wie Stettler — so dürfen wir den Verfasser unserer Schrift wohl nennen — mehrere Berichtigungen angebracht hat bei Schilling, wie er auch die Angaben anderer Schriftsteller vergleicht: so berichtigt er auch hie und da — nicht immer — die in unserm Schilling befolgte Anordnung der Begebenheiten. Man vergleiche z. B. den gedruckten Schilling S. 5, wo als Anfang dieses Mühlhauser-Waldshuter Krieges die Ueberschrift zu lesen ist: »*dass die von Schaffhausen von Herrn Bilgerin von Heudorf mit Mutwillen bekriegt wurden*«: worauf in fünf Linien eine kurze Erzählung folgt, die mit obiger Ueberschrift in gar keiner Beziehung steht und an einen ganz andern Ort (nämlich unten an p. 17) gehört: dagegen steht die obige Erzählung S. 12—14, wo sie aber unter der ganz falschen Aufschrift zu lesen ist (*das Zillissen das schön Schloss von denen von Bern und Sollotern ingenommen und verbrennt und gewüst ward*). Merkwürdigerweise hat aber der gedruckte Schilling diese entschieden verkehrte Anordnung der

Begebenheiten mit der noch vorhandenen Urschrift Schillings¹³⁴⁾ gemein, während unser Pseudo-Tschachtlan den Missgriff des Abschreibers einsehend die gehörige Zeitfolge beachtet hat.

Es ist nun unserm *Schilling* schon frühe begegnet, dass er von Andern überarbeitet und solches als fremde Arbeit angesehen wurde. An der Versammlung der allgemeinen historischen Gesellschaft der Schweiz am 31. Juli 1851 in Murten hatte Herr Graf Heinrich von Diessbach von Freiburg eine saubere Handschrift einer Chronik über die Zeit des Burgunderkriegs vorlegen lassen, welche er später dem heutigen Referenten zur näherer Durchsicht auf sein Ansuchen gefälligst zukommen liess. Laut Nachschrift am Schlusse ist diese Abschrift durch *Ludwig Sterner* zu Reconys am 25. Hornung 1501 beendet worden. Ob das Original dieser Abschrift noch existirt in Freiburg, ist dem Referenten unbekannt. Sie beginnt wo unser *Schilling* mit dem Jahre 1468 und endigt wie er 1480: nur dass sie noch einen kleinen Zusatz (von einer Wassergrösse in Freiburg im Jahre 1481) macht. So wie nun *Sterner* auf der einen Seite Dinge, welche mehr den Berner berührten, auslässt¹³⁵⁾, so giebt er dagegen kleine Zusätze über die Theilnahme Freiburgs an den Burgundischen Zügen, wo er den Namen Freiburgs neben Bern und Solothurn einzuschieben nie unterlässt und gewöhnlich die Führer der Freiburger ganz genau namentlich angiebt bei der Erwähnung von Zügen. Ebenso verräth auch den Freiburger gar sehr, wie er zwar wohl die Eroberung von Stäffis (1475) erwähnt, aber daselbst als Beutemacher, welche Beute von Stäffis hinweggeführt, *Schilling* ergänzend *statt der Nachbarn von Neuenburg und andern* ausdrücklich »die von *Erlach und Landeron*« nennt, die »doch nicht beim Sturm gewesen«: dagegen lässt nun unser *Sterner* klüglich die Anschuldigung Schillings¹³⁶⁾ weg, wie die Freiburger aus Eifersucht wegen des Tuchgewerbs von Stäffis vorzüglich mitgeholfen zur Plünderung.

¹³⁴⁾ Auf der Stadtbibliothek von Bern.

¹³⁵⁾ z. B. die gestohlene Monstranz 1465, den Twingherrenstreit 1470.

¹³⁶⁾ Schill. 230.

Diese Eigenschaft eines guten Freiburgers machte nun auch, dass diese Chronik unter dem Namen *Freiburger-Chronik* bekannt wurde, aus welcher der bekannte Bernische Gelehrte der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, der bekannte *Sinner* von Balaignes, Auszüge¹³⁷⁾ machte zu einer vorhabenden Beschreibung der Burgundischen Kriege (die nicht erschienen ist) ohne im geringsten zu ahnen, dass er hier nur Schilling vor sich habe, den er auch gar wohl kannte und excerptirte.

Wie nun Abschriften von Schillings Chronik verbreitet worden, mag uns Anshelm¹³⁸⁾ belehren, der zum Jahr 1486 meldet: *Item die alte G'richtschryberin, auch die so damit umgangen, um verkaufte Chronik gestraft* und von ihr die Bücher und Brief einer Stadt Bern gehörig erfordert. (Die Wittwe Schillings, die gewesene oder alt Gerichtschreiberin lebte noch viele Jahre, sie starb erst 1531)¹³⁹⁾.

Wir hoffen nun nachgewiesen zu haben, dass das s. g. Zeitregister Tschachtlans nichts anders als eine Uebersetzung Schillings durch Michael Stettler, den bekannten Berner-Historiker, ist, welche im XVII. Jahrhundert gemacht wurde, wohin also unsere Schrift ohne allen Zweifel zu verweisen ist: offenbar dachte aber Stettler nicht von ferne daran, seine Arbeit als ein Werk von Tschachtlan auszugeben.

Nachtrag

Ueber die Chronik B. Tschachtlans (Bern 1820).

Durch sehr verdankenswerthe Mittheilungen des Herrn alt Staatsschreiber *J. Georg von Wyss* in Zürich veranlasst, hofft der Einsender über den Verfasser obiger Chronik Aufschlüsse geben zu können; vielleicht die Sache zum Abschlusse zu bringen.

¹³⁷⁾ Diese Excerpte waren in Händen des Herrn Oberst May von Büren: wo jetzt?

¹³⁸⁾ Ansh. I, 409.

¹³⁹⁾ J. Sp. B.

» Auf der Stadtbibliothek zu Zürich stehen zwei Manuscripte
 » mit dem Titel: » *Tschachtlans Chronik* « in den Katalogen be-
 » zeichnet. Das Eine — Manuscript A. 76 — von sehr regel-
 » mässiger hübscher Hand des XVII. oder XVIII. Jahrhunderts
 » giebt sich wie durch die Sprache, so durch den Zusatz am
 » Schlusse: » so weit geht das Original « (*Haller Bibl. der*
 » *Schw. Gesch. Bd. IV. No. 614* kannte nur diese Abschrift) als
 » Copie eines Früheren zu erkennen. Die zweite Handschrift —
 » Mscr. A. 120 — ist eben jenes Original, ein im XV. Jahrhun-
 » dert geschriebener schöner Codex in Quart, der sich durch
 » die darauf verwendete Sorgfalt auszeichnet.«

» Das vorderste beschriebene Blatt desselben gehört offenbar
 » der Hand des Textes nicht an, es ist bloss eingefügt und *von*
 » *anderer aber gleichzeitiger Hand wie diejenige des ganzen übrigen*
 » *Manuscripts*; es enthält eine Vorrede laut welcher die nachfol-
 » gende Chronik von Tschachtlan und Tittlinger geschrieben und
 » gemahlt sein soll. Diese Vorrede ist *wörtlich* in der von *Stierlin*
 » und *Wyss* besorgten Ausgabe von » *Bendicht Tschachtlans Ber-*
 » *ner-Chronik* « Bern 1820. S. VII—X *des Vorberichts* abgedruckt;
 » theilweise in *Haller Bibl. d. Schw. Gesch. IV. No. 614.* «

» Die Handschrift des ganzen übrigen Manuscripts ist durch-
 » weg dieselbe, nur gegen den Schluss hin etwas flüchtiger und
 » ungleichartiger. Die Ueberschriften der Abschnitte sind mit
 » Zinnober geschrieben, die Anfangsbuchstaben häufig mit Ma-
 » lereien verziert. Das Merkwürdigste aber besteht in einer
 » ungemein grossen Zahl von illuminirten Zeichnungen, welche
 » die Gegenstände, von denen der Text handelt, bildlich dar-
 » stellen. Es sind Scenen der verschiedensten Art, friedliche
 » und kriegerische die hier (von gleichzeitiger Künstlerhand) in
 » bunten Farben gemahlt sind; die Umrisse sind natürlich un-
 » vollkommen, es mangelt alle Perspektive und die natürlichen
 » Proportionen, aber diese Bilder sind für Kostüm, Waffen, Be-
 » lagerungswerkzeug, Bauwerke u. s. w. höchst interessant.«

» Nach der oben angeführten Vorrede folgt der erste Theil
 » der Chronik bestehend in einer Abschrift von *Justinger*, wie
 » solchen *Stierlin* und *Wyss* (Bern 1819) herausgegeben haben.«

» Auf diese folgt sodann eine Chronik, die man als *Tschacht-*
» *lans* bezeichnen kann und die in der Anordnung des Inhalts,
» in den Abtheilungen desselben, den Ueberschriften und der
» Aufeinanderfolge dieser Abtheilungen u. s. w. *grösstentheils*
» auch den Worten nach mit derjenigen Arbeit übereinstimmt,
» die Stierlin und Wyss unter dem Namen *Tschachtlans Chronik*
» herausgegeben haben.«

» Indessen sind doch auch manche bemerkenswerthe Ab-
» weichungen von diesem letztern Texte und zwar so, dass das
» Zürcher Manuscript offenbar als das *Ursprünglichere*, *Einläss-*
» *lichere*, der von *Stierlin* und *Wyss* gegebene Text als das
» *Uebearbeitete*, *Kürzere*, *Zusammengezogene* erscheint, ja manch-
» mal *Fehler* zeigt, wo das Zürcher-Manuscript ganz *richtig* ist.
» Beispiele beider Wahrnehmungen sind folgende « :

1. » Statt der *kürzern* Einleitung auf S. 1 des Druckes hat
» das Zürcher-Manuscript die *längere* Einleitung, die *Stierlin*
» und *Wyss* im *Vorberichte* S. IX. geben.

2. » Auf S. 3 l. 2 des Druckes nach : »*Herbstmonats*« fügt das
» Z.-Msc. bei : *an einem Sonntage*.

3. » Auf S. 5 l. 1 des Druckes statt *achtenden* hat das Z.-Msc.
» wohl richtiger *achtzehenden*.

» Ueber dem ebenda folgenden Abschnitt fügt das Manuscript
» den rothen Titel ein : *der Anfang des Zürichkrieges*. Ebenso
» lautet die Einleitung zu diesem Abschnitte statt wie im Drucke
» folgendermassen « :

» » In Gottes Nahmen Amen. Als sich dann in vergangnen
» » Jahren als man zelt anno domini 1436 Jahr uf ingenden Meyen
» » wider grosse Untwil und krieg nach und nach uferstanden
» » warend zwüschen den Ersamen und Weyssen, dem Burger-
» » meister, den Retten und Zunftmeistern und allen Burgern ge-
» » meinlich der statt Zürich an einem und den frommen und
» » wysen Landamman und Rath der ganzen Gemeind zu Schwiz
» » und auch denen von Glarus am andern Theyl und umb das
» » Wir allhin für uns selbs mit der Hilff des allmächtigen Got-
» » tes vor solchen schweren herten lauffen und untwillen, daruss
» » sölicher Krieg und schad und besunder inwendig unser Eidt-

» gnossenschaft uferstahn, und das zum besten gewenden mö-
 » gend, so ist nutz und gut, das sölich sachen doch etwas zum
 » Theyl in Geschrift geleit werden. Denn es unbillich ist, das
 » dhein ort inwendig unsser wirdigen Eidtgnoschaft das ander
 » wider söliche geschworne recht, so in den Bundbriefen ge-
 » schrieben stand, das ander understatt zu bringen. «

» Darinne doch die von Schwiz allwegen nach der ge-
 » schwornen bünden sag gehorsam waren. Das ouch inen
 » am letzten und in sollichen grossen kriegem in hauptsachen
 » mit hilf des allmechtigen Gottes so vil geholf, das sie ir Sa-
 » chen in allen Kriegen, richtungen und rechtspruchen mit
 » guten Ehren behuben und erobert hand «.

» (Diese Einleitung mit der bei Stierlin und Wyss (Vorb.
 » S. V. u. VI. verglichen, beweist wohl für einen *Schwyzzer*
 » (Ulrich Wagner?) als Verf. dieses Abschnitts von dem alten Zü-
 » richkrieg; ebenso dass der Text wie er von Tschachtlan (in
 » s. Chronik. Bern 1820) gegeben, wirklich in *Bern* (von Diebold
 » Schilling nach Vorb. XIII. oben) überarbeitet ist «).

4. Der gedruckte Tschachtlan S. 6 giebt: » dass ein Herr
 » war, hiess Graf Friedrich von Toggenburg, Herr zu Utznang
 » und in derselben Ort ». Das Zürcher Manuscript hat dage-
 » gen: » ein Graf lebt, hiess Graf Friedrich von Toggenburg,
 » Herr zu Tafos, zu Utznang und in Brettengöüwe «.

5. » Zum gedruckten Tschachtlan S. 23 l. 14 fügt das Z. M.
 » bei «: » desselben 1427 Jar «.

6. » Im gedruckten Tschachtlan S. 24 l. 9 statt des irrigen «,
 » fünfzechenjährigen Friedens « hat das Z. M. richtig: » fünf-
 » zigjährigen «.

7. » Im gedruckten Tschachtlan S. 25 l. 2. Nach dieser
 » Zeile folgt im Z. M. der im Drucke fehlende Satz « » Und nam-
 » lich Graf Heinrich von Sargans ihren Landmann und all die
 » sinen ganz ohn Schaden ziehen «. » Erst hiedurch wird das
 » vorstehende Versprechen l. 10 u. 11 verständlich «.

8. » Im gedruckten Tschachtlan S. 26 letzte Zeile: » das
 » Z. M. hat richtig *Beckenried* (für » Bettelried «).

9. » Im gedruckten Tschachtlan S. 38, 39. Dieses Schreiben

» von Bern an Schwiz vom 4. Maji 1439 fehlt im Z. M.« (Schon die Herausgeber Tschachtlans hatten hier angemerkt: dieses Schreiben sei aus den Berner-Archiven später und am unrechten Orte eingerückt; in einigen Handschriften fehle es.)

10. » Der gedruckte Tschachtlan S. 51 l. 6 v. u. schliesst « :
» » und ward das Feld von beiden Teilen gerumpt « « » wofür das
» Z. Mscr. « » » Und also uf der heiligen Ufart tag, do rumpt
» » man das feld und zog jederman wieder heim. In Gottes
» » Namen « « .

» » Des kriegs ein End « « .

» » Nun hand ir die sachen als von dem ersten krieg der
» » rürt von des Toggenburgs seligen land und lüthen und sind
» » die Sachen alle uf das allekürzest begriffen. Denn sölt man
» » all die sachen, geschriffen und beredungen, die sich da ver-
» » luffen hand, harin begriffen haben, als villicht nottürftig gesin,
» » so wäre es gar lang worden und möchti villicht etwer ein
» » verdriessen daran gehebt haben und ist also bi dem nechsten
» » und nottürftigsten beliben, ouch darumb das in dissem schrie-
» » ben nieman den andern argwonig hab, das jeman sinen glimpff
» » oder recht minder oder mer denne von Billichkeit wegen seyn
» » solle. Wan wer die sach verstan wil, der mag darin finden
» » und erkennen, ob er wyl, was glimpff oder recht jetwederer
» » teil gehabt oder wer den andern habe fürgenomen ze tren-
» » gen oder getrengt habe. Denn eins das ist wahr sich haben
» » die sachen gemacht, wie sy wöllen, werend die von Zürich
» » am ersten gegen denen von Schwiz zum rechten komen nach der
» » geschwornen bund sag, als sy in rächten schuldig warend, das
» » die von Schwiz allwegen begerten und sy manten als vorstaht,
» » so wer kein Krieg zwüschent denen von Schwiz und denen
» » von Zürich ob Got wolt harumb me erwachsen und damit
» » ein End von dem krieg anno domini 1439 » » .

» » Von dem End des andern Krieges « « u. s. w. » steht dann
» wieder wie im gedruckten Tschachtlan S. 51 « . (» Offenbar blickt
» in obiger Stelle wieder der *Schwyzzer* durch, dessen Bemerkung
» *Diebold Schilling* wegliess «).

11. » Der gedruckte Tschachtlan S. 284 -- 296. Statt der

» hier gegebenen Aktenstücke (die *Schilling* aufnahm) hat das
» Z. Mscr. bloss eine kurze Darstellung des Friedensschlusses
» überhaupt «.

12. » S. 299 des gedruckten Tschachtlans. Hier ist im
» Z. Mscr. vor dem Verzeichniss der Absagungen an Schwyz eine
» summarische Angabe der Lebensmittelpreise *in der innern*
» *Schweiz* während der Kriegszeit gegeben «.

13. » Der gedruckte Text S. 320—322 weicht hier ebenfalls
» vom Z. Mscr. etwas ab «.

14. » Am Schlusse des gedruckten Tschachtlans S. 334 hat
» das Z. Mscr. etwas abweichend: » » Das Frutigen das dorf ver-
» » bran. Da man zelt 1466 Jar en einem Mentag ze Nacht umb
» » die achte oder umb die IX ging für zu Frutigen und ver-
» » brann das dorf vil nach ganz und beschach in der wochen
» » vor der lichtmess « «.

» Unmittelbar auf die letztangeführten Worte folgt in dem
» Z. Mscr. eine Darstellung des Krieges zwischen den Eidgen-
» nossen und der Herrschaft Oestreich bis zum Waldshuterfrieden
» von Anno 1468. Sehr umständlich und mit vielen Zeichnungen
» ganz im Style alles Uebrigen. Der erste Abschnitt ist über-
» schrieben: » » das die von Bern und Soloturn ein Bündniss mit
» » den von Mülhausen machtend « «; » der letzte «: » » Richtung
» » des Kriegs zwischen der Herrschaft und der Eidgenossen « «.

» Dann folgen die Angaben (der *Sache* nach.)

» » Ao. 1468 . . . (wurde) » » Unser Lieben Frauen Kappel ge-
» » macht uf dem rein by der lütkilchen und die alti schul und
» » die alti kappel dennen zerbrochen « «.

» » Ao. 1471 Freitag am 7. Tag ze usgendem Meyen brunst
» » zu Unterseen « «.

» Auf die beiden Artikel folgt die Darstellung des *Twing-*
» *herrenstreits zu Bern*, die unter *Tschachtlans* Namen in der
» Helvetischen Bibliothek Thl. III. S. 177—209 abgedruckt ist.
» Dieser letzte Theil ist ohne Bilder und flüchtiger geschrieben.
» Hiemit endigt das Manuscript, eine Anzahl leerer Blätter folgen «.

» Einzelne Familien-Nachrichten auf dem *letzten* Blatte die-
» ses Manuscripts über die Familie *Stockar* von Schaffhausen

» (Data von 1412, 1503, 1521) von einer Hand des XVI. Jahrhunderts geschrieben, beweisen, dass dasselbe um diese Zeit in den Händen der Familie Stockar war «.

» Zwei andere Data (auf dem ersten Blatte des Mscr.) von Händen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts — von den Jahren 1618 und 1702 März — beweisen, dass dieses Mscr. im XVII. Jahrhundert noch in Händen der Familie Stockar geblieben und erst Anfangs des XVIII. Jahrhunderts durch Heirath an die Familie Ziegler von Zürich gelangte, von welcher her es später an die Stadtbibliothek gelangt ist «.

» Von Tschachtlans s. g. Zeitregister ist hingegen auf der Stadtbibliothek von Zürich keine Spur ».

So weit die gefälligen Mittheilungen.

Wir erlauben uns zuerst einige Bemerkungen zu Obigem beizufügen.

1) Die Chronik von Tschachtlan S. 2 u. 3 erwähnt den Besuch des Römischen Königs in Bern im Jahr 1422, sie nennt denselben König Friedrich, geboren von Oestreich. Die Herausgeber haben bereits bemerkt, dass 1422 nicht *Friedrich* aus dem Oestreichischen, sondern *Sigmund* aus dem Luxemburgischen Hause Römischer König gewesen sei. Allein im Jahr 1422 war König Sigmund (nach *Aschbach*)¹⁴⁰⁾ vom 28. Juli bis nach dem 15. September in Nürnberg, kam am 21. September in Regensburg an, am 5. October ist er in Straubing, am 17. October in Passau, hierauf in Wien und Presburg. König Sigmund kann also im October 1422 unmöglich in Bern gewesen sein. Beiläufig gesagt (wegen des Zusatzes des Z. Mscr.) wäre wohl der 6. September ein *Sonntag* gewesen, nicht aber der 6. Tag des *andern Herbstmonats* oder October, welcher auf einen Dienstag fällt.

Der Chronist hat aber hier offenbar einen Schreibfehler begangen und will von der Ankunft des Römischen Königs *Friedrich von Oestreich* im October 1442 in Bern sprechen, welche er selbst

¹⁴⁰⁾ Dr. Jos. Aschbachs Geschichte Kaiser Sigmunds Thl. III, 156, 157, vrgl. Regg. S. 442—444.

(S. 115) weilläuferiger erwähnt. Da König Friedrich von Bern nach Freiburg zog, wo er mit grossen Festlichkeiten empfangen wurde ¹⁴¹), so bestätigte er daselbst den Bernern ihre Freiheiten am 17. Oktober 1442 ¹⁴²). Da er nun nach unserm Chronisten *etwas Zits* in Bern geblieben, auch diese Urkunde nicht eben am ersten Tag seiner Ankunft in Freiburg ertheilt sein muss, so kann er gar wohl am 6. Oktober 1442 in Bern angekommen sein: nur wäre der 6. Oktober 1442 kein Sonntag, sondern Freitag. (Nach Chmel Regg. König Friedrichs von 1440—1493, war König Friedrich am 6. Oktober 1442 in Basel, am 7. in Bern am 9. bis nach dem 17. in Freiburg i. U., am 20. in Lausanne).

2) Richtiger jedoch ist die andere Bemerkung des Zürcher-Manuscriptes.

Nach S. 5 der Chronik von Tschachtlan wäre der Herr von Savoi, der in Basel zum Pabst gewählt worden am 8. Brachmonat in Bern angelangt. Das Zürcher-Manuscript setzt be-richtigend (mit einer andern Berner-Handschrift) den 18. Brachmonat. Letzteres ist auch der richtigere Tag, denn nach einer Urkunde ¹⁴³), wo der Rath zu Bern am 11. Brachmonat für die Ankunft des Pabstes Felix von Savoi bei dem Schultheissen Peter Schopfer zu Thun Fische bestellt, wird diese Ankunft auf den (kommenden) Tag *Samstag* gemeldet: dieser *Samstag* ist aber eben der 18. Brachmonat 1440.

3) Man vergleiche dazu die Vorrede *Schillings* (s. dessen *Eingang*), der gerade auch diese ewige Richtung zwischen der Herrschaft von Oestreich und den Eidgenossen als einen bedeutenden Zeitabschnitt ansieht, wie dann auch Bern *nach amtlichen Quellen* auf dieselbe grosses Gewicht legte.

4) Die schwere Feuersbrunst zu Unterseen giebt das Zürcher-Manuscript »Freitag am 7 Tag ze usgendem Meyen 1471«.

¹⁴¹) Vrgl. Tillier II, 82 — vrgl. über diesen Empfang Berchtold hist. de Fribourg T. I, 243, 244 bei dem wir aber eine nähere Angabe der Zeit dieses Aufenthalts König Friedrichs zu Freiburg vermissen.

¹⁴²) Urkunde im St. A. von Bern: zu Freiburg in Oechtland Mittwoch nach Galli.

¹⁴³) Im Schweizerischen Geschichtsforscher T. II, 395, 396.

Das wäre — wenn nicht etwa ze ingendem M. stehen soll — am 23. May 1471. Der gedruckte *Schilling* (denn Tschachtlans gedruckte Chronik geht bekanntlich nur bis 1466) giebt dafür wohl richtiger: *Freitag nach dem Maytag*, also 4. May 1470¹⁴⁴⁾. Am 11. September 1470 erkennen auch *Räth und Burgere* von Bern, die Stadt Unterseen wieder aufzubauen und zwar (zu Verhütung künftigen so schweren Unglücks) » die Häuser zu Ring » um an den Mauern aufbauen zu lassen, in der Mitte aber mit » einem freien Platz zu einem Kaufhause: den zum Bauen » Unvermögenden will Bern dazu helfen: zu einem Bauherrn » wird geordnet Hans Wanner¹⁴⁵⁾ «.

5) Wie diese *Berner-Chronik* oder das obgenannte Zürcher-Manuscript (A. 120) nach Schaffhausen gelangte, erklärt der Vorbericht zu Tschachtlans Chronik S. XV. nach einer Mittheilung des Schultheissen von Mülinen über die Familie Tschachtlan. Nach derselben heirathete die einzige Tochter des Venner Bendicht Tschachtlan des Mahlers, Mitbesitzers und (angeblichen) Verfassers dieser Chronik den *Alexander Stockar* von Schaffhausen, dessen Tochter Ursula die erste Gemahlin des berühmten Bernischen Schultheissen Hans Franz *Nägeli* wurde. Und eben über diesen *Alexander Stockhar* enthält das Manuscript auf dem letzten Blatte die Notiz, dass er » Anno 1503 für Bellentz und » Luggaris gezogen und nachwärts in etlichen Zügen Haupt- » mann ward «.

Es haben uns aber diese Mittheilungen noch zu einer weitern Untersuchung veranlasst über den eigentlichen Verfasser der *Berner-Chronik*, welche gewöhnlich wie das Zeitregister dem bekannten Bernischen Venner *Bendicht Tschachtlan* zugeschrieben wird. So wie wir durch die vorstehende Abhandlung bewiesen zu haben glauben, dass dieser *Tschachtlan* unmöglich das bekannte gewöhnlich nach ihm benannte *Zeitregister* ver-

¹⁴⁴⁾ Am Rande des gedruckten *Schilling* S. 35 steht freilich 1469 statt 1470, allein *Schilling* sagt: *darnach in dem andern Jahr* also im *zweiten* Jahr nach dem vorhergehenden Datum (von 1468).

¹⁴⁵⁾ R. M. 6, S. 203. Ebenso *Schilling*, S. 35.

fasst haben könne, so sind wir jetzt nach wiederholter Untersuchung und Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, dass er ebenso wenig der eigentliche *Verfasser* der nach ihm gewöhnlich benannten *Berner-Chronik* ist.

Wie bei dem Zeitregister, so gilt er auch für diese Chronik *bei den Zeitgenossen* durchaus nicht für den Verfasser derselben. Das durchaus glaubwürdige Zürcher-Manuscript sagt ausdrücklich, dasselbe (diese Familien-Chronik) sei vom Venner Bendicht *Tschachtlan gemalt* und durch *Heinrich Dittlinger* geschrieben worden¹⁴⁶⁾: so wie sie in deren Leben beider Freunde Eigenthum gewesen, so soll sie nach dem Tode des Einen Eigenthum des Ueberlebenden werden. Ferner steht ebenso ausdrücklich: *der Schreiber derselben* (Heinrich Dittlinger) sei nicht etwa der Verfasser, sondern *habe diese Chronik geschrieben und gezogen aus der rechten Chronik der Stadt Bern und darnach aus anderer glaubsamer Schrift zusammengelesen*. Also mit keinem Worte ist *Tschachtlan* als der *Verfasser* dieser Chronik genannt, die *Malereien* allein sind von ihm und geschrieben ist diese *Chronik* von *Heinrich Dittlinger*, der sie eben aus der *rechten Chronik der Stadt Bern* gezogen.

Die Vorrede vor dem s. g. *Tschachtlan* (in dem Z. Mscr.) sagt¹⁴⁷⁾: der Verfasser habe was seit dieser Jahrzahl 1421, womit die Stadt Chronik von Bern aufhöre, geschehen bis auf diese Zeit (1470) geschrieben, wie er es in glaubsamer Schrift zusammengelesen, auch zum Theil selber gelebt und etliches gesehen habe. Man vergleiche dazu Schillings Eingang zu seiner Geschichte der Burgundischen Kriege, von welcher er dann — freilich mit einiger Aenderung — der Wahrheit gemäss sagen kann, *dass er mehrentheils selber dabei gewesen*.

Welches ist nun diese *rechte Chronik der Stadt Bern*? *Halder* in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte giebt aus einer auf der Bibliothek zu Zürich (sub No. 222) vorhandenen Hand-

¹⁴⁶⁾ Vorbericht zu *Tschachtlans Berner-Chronik* S. VII, VIII, IX.

¹⁴⁷⁾ S. Vorbericht zu *Tschachtlan* S. IX.

schrift Justingers die in derselben befindliche Mittheilung¹⁴⁸⁾, nach welcher » auf Stefans Tag zu Weihnacht 1484 Diebold » Schilling, damals¹⁴⁹⁾ Gerichtschreiber zu Bern der Stadt drei » Chroniken, drei grosse Bücher in Berment geschrieben Rätthen » und gemeinen Burgern zu Bern und ihren Nachkommen zu » einem guten Jahr geschenkt, da er mit grossen Kosten und » Arbeit alle drei Chroniken mit eigener Hand zu Ehren deren » von Bern geschrieben und gemacht habe und die auch *vorher* » vor Rätth und Burgern *verhört* und *corrigirt* worden: dieselben » Chroniken habe man in der Stadt Gewölb zu andern Briefen » und Schätzen zu legen befohlen¹⁵⁰⁾. Diese drei Chroniken — » zuerst der *Stadt alte Chronik* enthalte die Erbauung der Stadt, » ihre alte Kriege, den Streit von Laupen; der zweite Band ent- » hält den ganzen Zürich-Krieg; das dritte Buch aber ist von » dem Burgundischen Krieg «.

Man nannte sie also ohne Bezeichnung des Verfassers die *Stadt Chronik*: erst später wurden die Namen der (vermuthlichen) Verfasser beigefügt. In der *Schillingischen* Abschrift der drei Chroniken oder Bände, welche von Aussen als Diebold Schillings bezeichnet sind ist der Verfasser der s. g. *alten Stadt Chronik* (oder des ersten Bandes) gar nicht einmal (im Texte) genannt; es heisst bloss: » *ein frommer Mann derselben Stadt Bern* »¹⁵¹⁾ und mit anderer späterer Hand ist am Rande hinzugeschrieben: » *Stadt-schreiber Conrad Justinger* «^{151b)}: manche Handschriften finden sich sogar ohne diesen Namen¹⁵²⁾. Man wusste also nur gewiss, dass 1420 an St. Vincencien Abend Rätthe und Bürger die Geschichten der Stadt Bern von ihrer Stiftung an bis auf jenen Tag aufzuzeichnen beschlossen. Als Verfasser dieser Chronik

¹⁴⁸⁾ Band IV — s. Vorbericht zu C. Justingers Berner-Chronik S. V und VI.

¹⁴⁹⁾ Diese Notiz ist also jedenfalls etwas später aufgezeichnet. Diebold Schilling starb jedoch nicht gar lange nachher.

¹⁵⁰⁾ Eben diese drei Bände befinden sich jetzt auf der Stadtbibliothek von Bern, wohin sie geschenkt worden.

¹⁵¹⁾ S. Vorbericht zu Justinger S. V.

^{151 b)} S. das Mscr. auf der Stadtbibl. von Bern.

¹⁵²⁾ S. Vorbericht (C. Justingers) S. 3.

dachte man sich am natürlichsten den Stadtschreiber von Bern : wer nun zuerst hiefür Conrad *Justinger* genannt hat, möchte schwer auszumitteln sein. Jedenfalls ist aber in jenem Jahre *Conrad Justinger* nicht mehr Stadtschreiber: 1414 erhält *Heinrich Grubers* des Stadtschreibers und Burgers von Bern Wittwe die Freiheit zu testiren¹⁵³⁾: von 1416 an finden wir bis in die dreissiger Jahre *Heinrich von Speichingen* als Stadtschreiber in Bern¹⁵⁴⁾ — den gewesenen Schulmeister von Thun. Von eben diesem Heinrich von Speichingen rührt sicher auch die amtliche Sammlung der ältern wichtigen Urkunden Berns (in Abschrift) her, welche unter dem Namen *Freiheiten-Buch* im Staatsarchiv¹⁵⁵⁾ von Bern aufbewahrt wird.

Es dürfte also wohl genauer diese Chronik dem Heinrich von Speichingen als deren Verfasser zugeschrieben werden; denn Conrad Justinger, wenn auch dieser Name jedenfalls eine mehr als zweihundertjährige Autorität für sich hat — vielleicht von Michael Stettler her — ist zuverlässig in jener Zeit (1420) nicht mehr Stadtschreiber, schwerlich also der Verfasser¹⁵⁶⁾.

Doch wir kommen auf obige von Haller aus jener Zürcher-Handschrift oben gegebene Nachricht des von Diebold Schilling seinen Obern mit jenen drei Chronik-Bänden 1484 gemachten Geschenkes zurück. Es ist uns nicht gelungen, weder in den Raths-Manualen noch im »deutschen Spruch-Buche«, noch sonst im Archiv eine Spur von obiger Nachricht aufzufinden, was auch Herrn Staatsschreiber M. von Stürler (nach dessen gefälliger Mittheilung) nicht gelungen ist. Diese Nachricht trägt indess durchaus das Gepräge der Aechtheit und wird indirekt durch die bei Anshelm¹⁵⁷⁾ enthaltene Nachricht »dass die alte

¹⁵³⁾ Ihr Testament selbst von 1434 im Testam. Buch, Bd. I, 46.

¹⁵⁴⁾ T. Sp. B. A. — Freih. B. f. 57. Regg. von Frubr No. 93.

¹⁵⁵⁾ Ein starker Band in Folio auf Pergament sauber geschrieben und von spätern Stadtschreibern fortgesetzt.

¹⁵⁶⁾ Wir erkennen dankbar hierin von Herrn Staatsschreiber M. von Stürler erhaltene Winke.

¹⁵⁷⁾ Band I, S. 409.

Gerichtschreiberin « (Diebold Schillings Wittwe) » so wie diejenigen, welche damit umgangen, wegen verkaufter Chronik gestraft und von ihr die Bücher und Briefe als einer Stadt Bern gebörend abgefordert worden «. — bestätigt. Sonderbarerweise ist auch diese Nachricht Anshelms in den Rathsmannualen *nicht* enthalten: man weiss indess wie genau Anshelm nach den Quellen arbeitete, so dass an der Richtigkeit seiner Notiz und indirekt also auch der frühern Mittheilung nicht zu zweifeln ist.

Diese ältere Chronik Berns wurde nun in öftern Abschriften vervielfältigt und verschiedentlich mit Zusätzen vermehrt und weiter geführt: die meisten schliessen mit der Nachricht, dass 1430 und 1431 der Chor des Münsters zu Bern zu bauen angefangen wurde ¹⁵⁸⁾. Eine Handschrift ¹⁵⁹⁾ welche bis 1465 geht, bemerkt hinter diesem Berichte von der Erbauung des Chors: » bis hieher gehe der I tomus der Chronik in der Canzlei, welche von aussen die Inscription Diebold Schillings trage, inwendig aber S. 2 von Conrad Justinger — *die folgenden tomi aber erst von Schilling zu sein scheinen* «: wo mithin auch die s. g. Chronik von Tschachtlan vom Verfasser dieser Chroniken-Copie als eine Arbeit von *Schilling* angesehen wird.

Den *dritten* Theil, als dessen *Hauptinhalt* der *Burgundische Krieg* angegeben wird, hat nun unläugbar *Diebold Schilling* ¹⁶⁰⁾ verfasst, ihn kennt auch Anshelm ¹⁶¹⁾ als Verfasser (offenbar des nämlichen Geschichtswerkes, welches wir noch jetzt unter seinem Namen besitzen). Nun beginnt aber dieser Theil mit den Anfängen des Burgundischen Kriegs, greift selbst weiter zurück und erzählt den Diebstahl der Monstranz vom Jahre 1465 ¹⁶²⁾ (der im gedruckten Tschachtlan fehlt, obschon dieser noch ein Faktum von Anfang des Jahres 1466 enthält) weil derselbe in Zu-

¹⁵⁸⁾ Vorrede zu Justinger S. V. und die Chronik Justinger selbst S. 387.

¹⁵⁹⁾ Ehmals im Archive des Kirchen-Convents.

¹⁶⁰⁾ Er erklärt sich ausdrücklich hiefür in der Vorrede.

¹⁶¹⁾ Band I, 98 und 113.

¹⁶²⁾ Schilling S. 35.

sammenhang mit den Twingherrenzwistigkeiten von 1470 gebracht wird. Ist es nun nicht viel natürlicher anzunehmen, dass *Schilling* der Gerichtschreiber, welchem die Urkunden von Bern vorlagen und bekannt waren, auch die frühere Geschichte Berns erforschte und die frühere bereits vorhandene Chronik fortsetzte, wofür er in der Schwyzer-Handschrift über den Zürcherkrieg, der ja ausdrücklich auch als Hauptinhalt des zweiten Bandes der Chronik von Bern angegeben wird, bereits so passendes Material vorfand? Hiefür möchten wir besonders auf eine andere Stelle bei *Anshelm* (I, 88) aufmerksam machen. »Sintemal einer Stadt Bern *folgender Jahren Chronik*¹⁶³⁾ zum mehren Theil aus *Etlichen Geschichten*«¹⁶⁴⁾ von *Schilling* nit sonders fleissig oder gar nit beschrieben — so will nun *Anshelm* solches verbessern und das Unterlassene ergänzen.

Man nannte die Chronik eben die *Stadt-Chronik* oder etwa die alte und neue Chronik, nicht aber nach den Namen der sicher erst in viel späterer Zeit bezeichneten Verfasser: was Wunder, wenn dem bekannten angesehenen Venner *Tschachtlan*, dessen Familie, die es allenfalls hätte berichtigen können, schon so frühe erlosch, diese Ehre zu Theil ward, was schon durch Verwechslung, da wirklich die Malereien in dem Zürcher Manuscript von ihm herrühren, um so leichter geschehen konnte.

Wir haben aber von dem bekannten Bernischen Sammler und Geschichtsforscher des XVII. Jahrhunderts Emanuel *Hermann*¹⁶⁵⁾ in einer seiner auf der hiesigen Stadtbibliothek befindlichen Sammlungen eine Notiz aufgefunden, die wie es scheint bisher von den Bernischen Geschichtsforschern unbeachtet geblieben ist.

¹⁶³⁾ Nach der *frühern* (gewöhnlich nach *Justinger* benannten, die *Anshelm* häufig als *der Stadt Bern Chronik* (I, 13, 53 u. s. w.) anführt.

¹⁶⁴⁾ Bezüglich auf den *Zürcherkrieg*, welcher den Hauptinhalt der s. g. Chronik Bendicht Tschachtlans ausmacht.

¹⁶⁵⁾ Hermann war nach Michael Stettler Commissär des Welschen Landes 1642; vorher 1640 Welscher Sekelschreiber; wurde 1658 Landvogt nach Saanen; er starb 1664.

Mit der *geschriebenen Berner-Chronik* sei es »also beschaffen« :

1. » Die alte und erste sei von Räth und Burgern beschlossen und am 21. Januar 1421 dem Stadtschreiber Conrad Justinger anbefohlen worden, der sie wirklich ins Werk gebracht«.

Wir lassen sogleich folgen 3), um 2) am Schlusse zu geben, als hauptsächlich hieher gehörig: also wird ferner angemerkt, dass 3. » Ao. 1529 aus der Oberkeit Geheiss und Verköstigung » Valerius Rüd genannt Ansbelm von Rottwyl die alte Berner- » Chronik revidirt und continuirt hat, welche hernach im 1542 » Jahr sein Sohn Petrus Paulus auf Pergament geschrieben und » in — Tomis mit untermischten Figuren und Gemähl-Tafeln, so » noch in der Stadt Gewölb in Händen des Herrn Stadtschreibers » liegen «.

Wir geben diese zwei Notizen, die aus gut unterrichteter Quelle geflossen sind, voraus, um auf die folgende desto aufmerksamer zu machen. Hermann bemerkt also weiter über die Quellen der Berner-Geschichte nach Justinger, dass

2. die Fortsetzung von Justingers Chronik 1474 Montag vor » Frauen Tag zu der Lichtmess (Januar 31) vor Räth und Burger erkannt worden und anbefohlen (vermuthlich) *Theobald Schilling* ihrem Grichtschreiber, hürtig von Solothurn, da denn » ein Volumen und Copeyen davon vorhanden, welches Volumen von *Heinrich Dittlinger* geschrieben und die darin befindlichen Figuren von *Bendicht Tschachtlan*, dem damaligen Vener gemahlet und unter ihnen beiden, wie auch ihren Kindern » Mannstamms besessen worden, daher man es des *Tschachtlans Chronik* genamset, und etliche desswegen in den Irrthum gerathen, dass sie ihn für den autorem der *Berner-Chronik* gehalten. Dasselbe Volumen begreift nicht allein die Fortsetzung von 1420—1474, sondern auch die erste, des Justingers » Chronik ».

Auch von diesen Beschlusse ist in den archivalischen Quellen keine Spur aufzufinden gewesen, weder im Rathsmanual, (welcher Band zufällig aber gerade in dieser Zeit defekt und aufs heillosste in Unordnung sich befindet) noch im deutschen

Spruchbuche, ebenso wenig im deutschen Missivenbuche. Demungeacht trägt diese Notiz alle Zeichen der Aechtheit an sich, stimmt auch mit andern oben bereits angeführten Angaben wohl überein.

Wir sehen hieraus, dass um die Mitte des XVII. Jahrhunderts von Manchen *Tschachtlan* bereits für den Verfasser der später gewöhnlich nach ihm genannten Chronik gehalten wurde, wie aber sorgfältigere Forscher (so unser *Hermann*) solches für einen *Irrthum* anerkannten, dessen Entstehung sie auch nachwiesen. Ferner sehen wir, wie solche sorgfältigere Forscher bereits auf dem rechten Wege waren, in *Diebold Schilling* nicht nur den Verfasser des dritten Theils — der Schilderung des Burgunder-Krieges — sondern auch den Verfasser oder Anordner¹⁶⁶⁾ des zweiten Theils dieser Chronik anzuerkennen.

Vom achtzehnten Jahrhundert an, besonders seit Alexander Ludwig von Wattenwyl galt hingegen Tschachtlan unbedenklich für den Verfasser der daher auch nach ihm benannten *Chronik*, so wie des *Zeitregisters*. Hinsichtlich des Letztern bemerken wir noch beiläufig, dass Hermann, wenn er das s. g. Zeitregister als eine Arbeit Tschachtlans angesehen hätte, er dieselbe sicher auch als eine gleichzeitige Quelle angeführt haben würde.

Welcher von beiden Handschriften, dem Zürcher Manuscript oder der Handschrift auf der Bibliothek zu Bern, welche von Schilling eigenhändig geschrieben und (nach unserer Ansicht) vom zweiten Theile an von Schilling auch verfasst ist — welcher von beiden gebührt nun der Vorzug?

Offenbar scheinen die oben gefälligst uns mitgetheilten Gründe für die Priorität des Zürcher Manuscriptes zu sprechen, so dass solches also als das Original anzusehen wäre: denn offenbar zeigt die von Schilling geschriebene Chronik (auf der Bibliothek, einst im Schatzgewölbe von Bern) deutliche Spuren der Uebersetzung. Wie aber, wenn auch diese gewissermassen ebenfalls Original wäre? Wir möchten uns nämlich die

¹⁶⁶⁾ Denn der Hauptinhalt *dieser* Chronik — der Zürcherkrieg — rührt ja deutlich von einem andern Verfasser her.

Vermuthung erlauben, das Zürcher Manuscript sei entweder das *ursprüngliche* Original der Arbeit Schillings oder eine Copie derselben — die *Handschrift* müsste entscheiden, da die Berner-Handschrift *zuverlässig* von Schillings eigener Hand geschrieben ist, womit also das Zürcher Mscr. verglichen werden müsste — die Berner-Handschrift enthalte dagegen den überarbeiteten Text Schillings, wie er von *Räth und Burgern verhört und corrigirt worden*, woraus sich obige mildernde Auslassungen der allzuscharfen Stellen gegen Zürich gar wohl erklären liessen.

Gewissermassen hätten wir also zwei Originale.

Wir bemerken zum Schlusse noch, dass hie und da in den ältern Rathsmannualen der Ausdruck vorkömmt: etwas ins *Stadt-buch* zu schreiben: wir glauben, es möge solches zunächst von der alten *Stadtsatzung* zu verstehen sein, doch auch wohl von andern Büchern in den Archiven z. B. vom Testamenten-Buch¹⁶⁷⁾. Die (Stadt) *Chronik* dürfte amtlich zuerst in den Rathsmannualen genannt sein, am 1. July 1503¹⁶⁸⁾, » wo in die *Chronik* zu schreiben verordnet wird, wie die Klöster zerstört¹⁶⁹⁾ und hie an die Stift gelegt sind «.

¹⁶⁷⁾ RM. 13, S. 54.

¹⁶⁸⁾ RM. 118, S. 28.

¹⁶⁹⁾ d. h. aufgehoben und dem neuen Chorherren-Stift in Bern (1484) beigelegt.

